



FLÜCHTLINGSRAT

BADEN-WÜRTTEMBERG

... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

Rundbrief 3 / 2018

www.fluechtlingsrat-bw.de

**Menschenrechte
Integration
Willkommenskultur**

**Abschiebung
Abschottung
Ausgrenzung**



Wie geht's weiter?

Inhalt

Editorial / *Seán McGinley* S. 3

Flüchtlingspolitik

Familiennachzug: Doppelte Rolle rückwärts / *Sebastian Röder* S. 4

Praktisches für die Flüchtlingsarbeit

Der aktuelle Fall: EuGH-Urteil zum Elternnachzug / *Sebastian Röder* S. 7

Vom Gambanese mit der Duldungserlaubnis: Wörter, die es so nicht gibt / *Melanie Skiba* S. 11

Buchvorstellung: „Wir haben etwas unglaublich Großes geschafft“ / *Ulrike Duchrow* S. 12

Die aktuelle Anfrage: Wer darf umziehen? / *Denis Bieler* S. 13

Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg

Interview mit Klaus Danner, Ombudsmann für die Erstaufnahme / *Seán McGinley* S. 15

Erfahrungsbericht einer Integrationsmanagerin S. 18

Verschärfung durch die Hintertür: Immer mehr Härtefallersuchen abgelehnt / *Seán McGinley* S. 20

Beraten oder überreden? Wie weiter für die Rückkehrberatung / *Vanessa Gembries* S. 22

aufgeSCHLOSSEin: Kunst von Geflüchteten im Schloss Untergröningen S. 24

Aktionen und Aktivitäten des Flüchtlingsrats

Hilfe für Frauen in Not: Flüchtlingsrat leitet Spenden ans FIZ weiter / *Lena Schmid und S. Röder* S. 25

Projektvorstellung: „Schutz und Teilhabe in BW“ / *Laura Gudd und Stella Hofmann* S. 26

Projektvorstellung: „Welcome 2 Baden-Württemberg“ / *Seán McGinley* S. 27

30 Jahre Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Blick zurück und nach vorne: Bericht von der 30-Jahr-Feier / *Seán McGinley* S. 28

Sisyphosarbeit oder Erfolgsstory? Die Festrede von Bernd Mesovic S. 29

Fotoimpressionen von der 30-Jahr-Feier / *Clara Schlotheuber und Ali Soltani* S. 34

Nachgefragt: Warum sind Sie Mitglied geworden? S. 35

Eine Stimme, die nicht überhört wird: Vera Kohlmeyer-Kaiser / *Ulrike Duchrow* S. 37

Über den Tellerrand

Blick hinter die Kulissen der alternativen Fakten: Ein Besuch in Mazedonien / *Seán McGinley* S. 38

Abgeschottet in der Wüste: Geflüchtete in Israel / *Ines Fischer* S. 41

Die letzte Seite S. 43

Impressum

Herausgeber:

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Hauptstätter Str. 57, D-70178 Stuttgart

Tel.: 0711/ 55 32 83-4, Fax: 0711/ 55 32 83-5

Redaktion: Lucia Braß, Bärbel Mauch, Ulrike Duchrow,

Seán McGinley, Melanie Skiba

Auflage: 1.500, **Erscheinungsdatum:** 5.11.2018

Druck: Litho- und Druck GmbH Schwarz auf Weiss, Freiburg

Bildnachweise: jeweils beim Foto.

Titelseite: Seán McGinley

Der „Rundbrief“ wird im Rahmen des Projekts „aktiv für Flüchtlinge“ erstellt, gefördert durch das Land Baden-Württemberg, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration.



Rundbrief im Internet:

www.fluechtlingsrat-bw.de

Editorial

Liebe Mitglieder, liebe Interessierte,

seit der letzten Rundbriefausgabe hat es eine Menge Höhen und Tiefen in unserem Themenbereich gegeben. Der sogenannte Bremer BAMF-Skandal ist gekommen und gegangen und hat sich als absolute Luftnummer erwiesen – ein schwacher Trost für die Personen, die im Zuge dessen ihre Stellen verloren haben und auf unverschämte Weise von profilierungssüchtigen Politikern öffentlich diffamiert wurden. Der Streit über Zurückweisungen an den Grenzen, im Sommer zur Schicksalsfrage der Nation hochstilisiert und an der die Koalition fast zerbrochen wurde, hat sich ebenfalls als Nebenkriegsschauplatz mit minimaler Praxisrelevanz erwiesen. Und doch wirkt das alles. Es trägt dazu bei, das Narrativ vom Flüchtling als Bedrohung und Belastung am Leben zu erhalten. Geflüchtete Menschen werden wieder und immer wieder als etwas dargestellt, vor dem „wir“ uns schützen müssen. Dieser Diskurs ist die ideologische Hintergrundmusik zur fortschreitenden Entrechtung und Entmenschlichung von Geflüchteten. Wenn Flüchtende im Mittelmeer ertrinken, wenn ein schwer Kranker abgeschoben wird, weil seine ärztlichen Atteste nicht anerkannt werden, wenn ein junger Mann aus der Berufsschule geholt wird, um ihn nach Gambia zurückzuschicken, wenn Menschen aufgrund ihres Aussehens im Alltag angefeindet, misstrauisch beäugt, diskriminiert und unter Generalverdacht gestellt werden, dann ist es auch der Verdienst der Schlagzeilschreiber, der Talkshowrunden, der Facebook-Pöbler – aber auch der Politiker*innen, die meinen, es würde sich dabei um „Das Volk“ handeln, auf das man hören müsse.

Die 240 000 Personen, die am 13. Oktober unter dem Motto "unteilbar" in Berlin gegen den gesellschaftlichen Rechtsruck, gegen Hetze und Rassismus auf die Straße gingen, fragen sich wahrscheinlich, was sie sonst hätten tun sollen, um politisch wahrgenommen zu werden. Weitgehend spurlos ging eine der größten Demonstrationen in der Geschichte der Bundesrepublik an den Politiker*innen und an den Medien vorbei. Gröhlend und Hitlergruß-zeigend durch die Straßen zu ziehen und anders aussehende Menschen zu jagen ist scheinbar eine bessere Strategie, um seine Themen und Forderungen auf die politische Agenda zu setzen.

Aber dennoch ist es ein hoffnungsvolles Zeichen, dass in den letzten Monaten so viele Menschen auf die Straße gegangen sind, um dem gesellschaftlichen Rechtsruck und dem Frontalangriff auf Menschenrechte und Menschenwürde etwas entgegen zu setzen. Ob „Seebrücke“, „Ausgehetzt“, „We'll Come United“ oder eben „Unteilbar“ – diejenigen, die entsetzt und schockiert waren über das, was in der ersten Hälfte dieses Jahres passierte – in Deutschland, Europa und an den Außengrenzen – haben endlich ihre Sprachlosigkeit überwunden.

Vor diesem Hintergrund haben wir im September das 30-jährige Jubiläum des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg gefeiert. Es war eine gute Gelegenheit, sich zurück zu erinnern und auch nach vorne zu schauen. Gerade für Personen, die im Sommer 2015 sozusagen auf einer Welle der Euphorie ins Engagement für Geflüchtete getragen wurden, ist es wichtig, eine gewisse Perspektive zu haben, um sich von den Rückschlägen der letzten Jahre nicht völlig entmutigen zu lassen. Das hat Bernd Mesovic von Pro Asyl in seiner Festrede, die Sie in diesem Heft in wesentlichen Teilen nachlesen können, meiner Meinung nach sehr gut gemacht. Aus seiner eigenen langjährigen Erfahrung berichtete er von den Erfolgen und Misserfolgen der vergangenen Jahrzehnte und mahnt uns, unseren Blick auf das große Ganze und auf die langfristige Entwicklung weder von dem einen noch von dem anderen verzerren zu lassen. Diese Höhen und Tiefen wird es immer geben, und, auch wenn's banal klingt, muss man sich in dieser Zeit immer wieder daran erinnern – es werden auch wieder bessere Zeiten kommen. Ich denke, wir haben in den letzten Monaten einige Vorboten davon gesehen.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre sowie viel Kraft und Motivation für Ihre Arbeit.

Ihr

Seán McGinley

Leiter der Geschäftsstelle

Die Neuregelung der Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte

Doppelte Rolle rückwärts

von Sebastian Röder

„Das Regelungsvorhaben geht mit erheblichen Unsicherheiten für den Vollzug einher [und es] bleibt unklar, wie die Umsetzung in der Praxis konkret erfolgen soll; insbesondere was die Ausgestaltung des Auswahlmechanismus zur Durchsetzung der Quotierungsregelung von 1.000 Nachziehenden pro Monat betrifft.“ So kommentierte der Nationale Normenkontrollrat das „Familiennachzugsneuregelungsgesetz“, das die Familienzusammenführung mit subsidiär Schutzberechtigten seit dem 1.8.2018 in engen Grenzen wieder zulässt. Rund zwei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes lässt sich als Zwischenfazit festhalten, dass die Befürchtungen begründet waren. Der nachfolgende Beitrag stellt die neue Rechtslage vor und greift erste Erfahrungen aus der Praxis auf.

I. Wie es dazu kam

Wie schnell sich Richtung und Temperatur des asylopolitischen Windes ändern können, hat sich beim Familiennachzug auf besonders brutale Weise gezeigt. Noch 2015 hielt der Gesetzgeber eine Gleichstellung von Flüchtlingen und subsidiär Geschützten beim Familiennachzug für geboten. Schließlich droht auch ihnen im Heimatland eine Gefahr, weshalb die Herstellung der Familieneinheit dort unmöglich ist. Seit dem 1. August 2015 hatte der Gesetzgeber auch bei subsidiär Schutzberechtigten deshalb auf den Nachweis ausreichenden Wohnraums und der Lebensunterhaltssicherung verzichtet. Keine zehn Monate später war es für einen subsidiär Schutzberechtigten immer noch unmöglich, mit seiner Familie im Herkunftsland zu leben. Das hinderte den Gesetzgeber aber nicht daran, mit der vollständigen Aussetzung des Familiennachzugs für zwei Jahre mehr als nur eine Rolle rückwärts zu machen. Nach einer Aussetzung um weitere fünf Monate trat am 1.8.2018 schließlich der neue § 36a AufenthG in Kraft, mit dem der Rechtsanspruch auf Familiennachzug vollständig beendet wurde (§ 36a Abs. 1 S. 3).

II. Die neue Rechtslage

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten richtet sich – von seltenen „Altfällen“ abgesehen (vgl. § 104 Abs. 13) – seit dem 1. August ausschließlich nach § 36a. Hört man das Wort „subsidiärer Schutz“ denkt man intuitiv an Geflüchtete aus Syrien. Die Regelung gilt aber völlig unabhängig vom Herkunftsland, also auch für Menschen aus Eritrea, Gambia oder Afghanistan mit subsidiärem Schutzstatus. Nach neuer Rechtslage haben nunmehr monatlich bis zu 1.000 Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter die Chance auf ein Visum zum Familiennachzug. Das Gesetz verlangt dabei weder, dass das monatliche 1000er-Kontingent ausgeschöpft wird noch sieht es einen Übertrag nicht vergebener Visa in den Folgemonat vor. Zugespitzt bedeutet dies: Wird in einem Monat nur ein Visum erteilt, „verfallen“ die anderen 999 Plätze. Eine Ausnahme soll laut einer Vereinbarung der Großen Koalition bis Ende 2018 gelten. Die im August auf Grundlage von § 36a ausgestellten 42 (!) Visa zeigen, warum diese Vereinbarung geschlossen wurde. Wie viel sie am Ende tatsächlich wert gewesen sein wird, lässt sich erst in einigen Monaten sagen. Sollte die Anzahl ausgestellter Visa bis zum Jahresende nämlich weiter so deutlich unter der 1000er Marke liegen, droht

mit dem Jahreswechsel der „Verfall“ der bis dahin aufgelaufenen Visa-Plätze. Mit diesem Inhalt scheint die Vereinbarung nämlich geschlossen worden zu sein.

1. Für wen gilt das Gesetz?

§ 36a begünstigt nur die sogenannte „Kernfamilie“, also den Ehegatten, minderjährige ledige Kinder und die Eltern eines unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten. Immer, wenn Minderjährige beteiligt sind, stellt sich die Frage, auf welchen Zeitpunkt hinsichtlich des Alters abzustellen ist.

Beim Kindernachzug zum subsidiär schutzberechtigten Elternteil liegt es nahe, wie beim Nachzug zum anerkannten Flüchtling auf den Moment der Beantragung des Visums abzustellen. Bei bevorstehendem Eintritt der Volljährigkeit muss der Visumsantrag deshalb unbedingt vorab per Fax/E-Mail direkt – also ohne Zwischenschaltung beispielsweise von IOM – bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt und um eine Eingangsbestätigung gebeten werden. In dem Antrag sind Name, Geburtsdatum, Passnummer der Antragsteller sowie Name, Geburtsdatum und Aufenthaltstitel des subsidiär Schutzberechtigten anzugeben.

Schwieriger ist die Frage beim Elternnachzug zum unbegleiteten Minderjährigen zu beantworten. Es spricht aber alles dafür, dass hier das Worst-Case-Szenario greift, die Eltern also vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes nach Deutschland einreisen müssen. Laut einer Information des Auswärtigen Amtes soll auf eine drohende Volljährigkeit unter Angabe des Geburtsdatums bei der Terminbeantragung hingewiesen werden. Das soll offenbar eine beschleunigte Verfahrensbearbeitung ermöglichen, allerdings nicht garantieren. Hier sollte man regelmäßig nachhaken und auf einen schnellen Termin drängen, auch wenn man hierauf keinen Anspruch hat.

Sonstigen Familienangehörigen, zB minderjährigen Geschwistern, wird kein Familiennachzug nach § 36a gewährt. Eine Visumserteilung ist lediglich möglich, wenn in der Person des Familienangehörigen oder des subsidiär Schutzberechtigten ein dringender humanitärer Grund vorliegt. Rechtsgrundlage ist hier aber nicht § 36a sondern § 22. Diese Vorschrift diente während der Aussetzung des Familiennachzugs als „Feigenblatt“. Seit 2017 wurden auf dieser Grundlage 260 Visa erteilt (Stand: 6. September 2018). Die nach § 22 erteilten Visa werden nicht auf das 1000er-Kon-

Der Autor

Sebastian Röder ist Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg



Der Weg zur Familienzusammenführung wird für subsidiär Schutzberechtigte voraussichtlich auch in Zukunft langwierig und bürokratisch sein.
Bild: Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

tingent angerechnet, wie sich aus § 36a Abs. 1 S. 4 ergibt. In selten Fällen, insbesondere wenn der Lebensunterhalt gesichert und ausreichender Wohnraum nachgewiesen ist, kommt auch ein Geschwisternachzug auf Grundlage von § 32 Abs. 1 Nr. 3 in Betracht. Auch hierbei handelt es sich aber nicht um einen Familiennachzug nach § 36a, der deshalb auch nicht auf das Kontingent angerechnet wird.

2. Voraussetzungen

Vorab zunächst zwei Hinweise: Erstens hängt die Erteilung des Visums nach § 36a grundsätzlich nicht davon ab, dass die Familienangehörigen über ausreichend Wohnraum verfügen und ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Für den Elternnachzug ist dies ausdrücklich in § 36a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 klargestellt. Beim Ehegatten- und Kindernachzug sind die Nachweise gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 unter der Bedingung entbehrlich, dass die familiäre Gemeinschaft nicht in einem Staat außerhalb der EU in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Ein (teilweise) gesicherter Lebensunterhalt und/oder vorhandener Wohnraum können aber als ein positives Integrationskriterium im Rahmen der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden (dazu weiter unten).

Zweitens bedarf es beim Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten keines fristwährenden Dreimonatsantrags (auch fristwährende Anzeige genannt), denn die Vorschrift, die diesen regelt (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1), findet gem. § 36a Abs. 5 keine Anwendung. Nun zu den Voraussetzungen:

Die Erteilung eines Visums nach § 36a setzt auf einer ersten Stufe voraus, dass ein humanitärer Grund für den Familiennachzug vorliegt. § 36a Abs. 2 nennt hier einige Beispiele:

- Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist seit langer Zeit nicht möglich.
- Ein minderjähriges (unter 18) lediges Kind ist betroffen.
- Leib, Leben oder Freiheit des Familienangehörigen sind im Aufenthaltsstaat gefährdet.
- Der subsidiär Schutzberechtigte oder der Familienangehörige ist schwerwiegend erkrankt, pflegebedürftig oder schwer behindert.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und lässt viel Raum für Interpretation. Viele Familienangehörigen dürften jedenfalls den ersten Punkt erfüllen. Gesetz und Gesetzesbegründung nennen zwar keine Mindesttrennungszeit. Auch verwaltungsintern soll es keinen Richtwert geben. Die typischerweise mindestens monate-, eher jahrelange Trennung von engsten Familienangehörigen wird man aber schwerlich als nicht lang ansehen können. Die Trennungsdauer dürfte deshalb in erster Linie bei der Frage entscheidend sein, wer zuerst ein Visum erhält. Laut Gesetzesbegründung soll die Trennungszeit in der Regel vom Asylantrag berechnet werden. Damit wird die tatsächliche Trennungszeit aber nicht zutreffend erfasst. Im Visumsverfahren sollte deshalb unbedingt auch der erste belegte Kontakt mit deutschen Behörden unter Vorlage von Nachweisen, zum Beispiel einer Kopie der „BüMA“ oder anderen Unterlagen, aus denen sich die Erstregistrierung

ergibt, genannt werden. Zusätzlich sollte die tatsächliche Trennungszeit angegeben werden, idealerweise auch dies unter Einreichung von Nachweisen.

Unmöglich ist die Herstellung der Familieneinheit, wenn der subsidiär Geschützte, nicht legal in den Drittstaat einreisen kann, in dem sich seine Familienangehörigen aktuell aufhalten. Selbst wenn eine legale Einreise in den Drittstaat möglich wäre, ist diese unzumutbar, wenn der subsidiär Schutzberechtigte in dem Drittstaat keine Aussicht auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht und eine Erwerbstätigkeit hat oder dort nur unter prekären Bedingungen mit seiner Familie leben kann.

Dass ein humanitärer Grund vorliegt, wenn ein minderjähriges Kind betroffen ist, versteht sich mit Blick auf den begünstigten Personenkreis von selbst. Wichtig ist aber die zusätzliche Vorgabe in Abs. 1 S. 3, wonach das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen ist. Dabei gilt tendenziell: Je jünger das Kind ist, desto stärker ist sein Wohl im Rahmen der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber sieht dabei Kinder unter 14 Jahren als besonders schutzbedürftig an. Stellungnahmen des Jugendamts oder von Ärzten können die Schutzbedürftigkeit zusätzlich untermauern und sollten deshalb eingeholt und eingereicht werden.

Bei der Prüfung schutzwürdiger Kindeswohlinteressen ist auch die Unterkunfts-, Betreuungs- und Personensorgesituation des Minderjährigen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sich der Minderjährige im Bundesgebiet oder im Ausland aufhält. Dabei deutet die Gesetzesbegründung an, dass das Kindeswohl tendenziell geringer wiegt, wenn sich sonstige Familienangehörige des Minderjährigen in seiner Nähe aufhalten, zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht und die ggf. als Vormund bestellt sind.

Zum vierten Punkt noch einige Worte: Die Erkrankung, Behinderung oder der Pflegebedarf kann sowohl beim subsidiär Schutzberechtigten als auch beim Familienangehörigen (Kernfamilie!) vorliegen. Zum Nachweis ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Die Gesetzesbegründung verweist auf die Anforderungen, die bei der Geltendmachung krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse greifen. Diese kann man in § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG nachlesen. Weiterführende Hinweise finden sich auch in der Information des Auswärtigen Amts vom 1.8.2018, die zum Beispiel auf www.familie.asyl.net abrufbar ist. Geht es um die Erkrankung, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Familienangehörigen, der nachgezogen werden soll, kann es schwierig sein, diese hohen Anforderungen zu erfüllen. Laut Gesetzesbegründung können hier ggf. anderweitige Anhaltspunkte, etwa aufgrund des persönlichen Eindrucks bei der Botschaftsvorsprache, ausreichen. Gleichwohl sollte man sich auch im Ausland unbedingt um ärztliche Expertise bemühen. Zusätzlich zu der Experteneinschätzung ist es hilfreich, die Beeinträchtigungen und Nachteile, die der Betroffene krankheits- oder behinderungsbedingt in seinem Alltag erleidet, so detailliert und plastisch wie möglich zu beschreiben. Mitunter scheitert man mit seinem Vorbringen nämlich (nur) deshalb, weil es nicht gelingt, dem Sachbearbeiter, der ja in aller Regel auch medizinischer Laie ist und die Entscheidung nach Aktenlage trifft, das Leiden des Betroffenen im wahren Sinne des Wortes vor Augen zu führen.

Grundsätzlich genügt ein humanitärer Grund, um in den

„Lostopf“ zu gelangen. Kommen aber mehrere in Frage, sollte unbedingt auch zu diesem vorgetragen und entsprechende Nachweise geliefert werden.

3. Ausschlussgründe

Auch wenn ein humanitärer Grund vorliegt, wird ein Visum in der Regel nicht erteilt, wenn einer der in Abs. 3 genannten folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- Die Ehe wurde nicht bereits vor der Flucht geschlossen.
- Der subsidiär Schutzberechtigte wurde in Deutschland rechtskräftig wegen einer bestimmten vorsätzlichen Straftat verurteilt.
- Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels an den subsidiär Schutzberechtigten ist nicht zu erwarten.
- Der subsidiär Schutzberechtigte hat eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Regelausschlussgründe handelt, das Visum also ausnahmsweise auch dann erteilt werden kann, wenn einer der genannten Gründe vorliegt. Das ist zum Beispiel denkbar, wenn der humanitäre Grund offensichtlich dringend und schwerwiegend ist. So wäre es etwa wenig nachvollziehbar, einer schwer pflegebedürftigen Ehefrau den Nachzug zu ihrem Ehemann allein deshalb zu versagen, weil die Ehe erst auf der Flucht geschlossen wurde. Noch absurder würde das Ergebnis, wenn man ein auf der Flucht geborenes Kind hinzudenkt. Für das Kind gilt der Regelausschlussgrund nämlich nicht.

Auch strafrechtliche Verurteilungen des subsidiär Schutzberechtigten gefährden die Visumserteilung. Regelmäßig ausgeschlossen ist sie, wenn er wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde (Nr. 2a). Bei Jugendstrafen gilt dies aber nur dann, wenn die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde (Nr. 2c).

Bei den in Nr. 2b genannten Straftaten greift der Regelausschlussgrund unabhängig von der Höhe der Freiheits- oder Jugendstrafe. Neben dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geht es um Straftaten, die sich gegen das Leben (Mord, Totschlag), die körperliche Unversehrtheit (Körperverletzung), die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) oder das Eigentum (z.B. Diebstahl, Raub) richten. Hat der subsidiär Schutzberechtigte eine oder mehrere dieser Straftaten vorsätzlich und auf eine „verwerfliche“ Art (z.B. mit Gewalt, Drohung oder List) begangen, ist die Erteilung eines Visums in der Regel ausgeschlossen.

Besonders streng ist der Gesetzgeber bei bestimmten „Drogendelikten“, z.B. dem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG). Bei vorsätzlicher Begehung und rechtskräftiger Verurteilung greift der Ausschlussgrund in jedem Fall, also auch bei einer Geldstrafe.

Wurde wegen der genannten Taten ein Strafverfahren eingeleitet, ist das Visumsverfahren in der Regel bis zu dessen endgültigem Abschluss auszusetzen (§ 79 Abs. 3 Nr. 2). Der Betroffene sollte sich hier unbedingt frühzeitig an einen Rechtsanwalt mit ausländer- und strafrechtlichem Schwerpunkt wenden.

Bei strafrechtlichen Verurteilungen, die unterhalb der genannten Schwellen liegen, greifen die Regelausschluss-

gründe nicht. Sie können aber nach der Vorstellung des Gesetzgebers als „Minuspunkt“ im Rahmen der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden, gerade wenn es sich um Mehrfachtäter handelt. Das Visumsverfahren darf hier aber nicht ausgesetzt werden.

Der dritte Punkt betrifft den Fall, dass die weitere Aufenthaltserlaubnis des subsidiär Schutzberechtigten auf „wackeligen Beinen“ steht, weil das Bundesamt den subsidiären Schutz widerrufen hat. Mit dem Widerruf des Schutzstatus entfällt zwar nicht automatisch die Aufenthaltserlaubnis. Da diese aber befristet ist, fehlt für eine spätere Verlängerung die Grundlage, da der subsidiäre Schutz ja widerrufen wurde. Sofern nicht aus einem anderen Grund eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann – etwa zum Zwecke der Beschäftigung – darf der ehemals subsidiär Schutzberechtigte nicht in Deutschland bleiben. Sein Familienangehöriger soll dann in der Regel auch nicht kommen dürfen.

Solange das Widerrufsverfahren läuft, wird das Visumsverfahren ausgesetzt (§ 79 Abs. 3 S. 1 Nr. 3). Auch hier gilt: Wird ein förmliches Widerrufsverfahren eingeleitet, sollte sich der Betroffene umgehend an einen auf Asylrecht spezialisierten Rechtsanwalt wenden. Die Einleitung eines Widerrufsverfahrens erkennt man daran, dass dem Betroffenen der beabsichtigte Widerruf schriftlich mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme, in der Regel innerhalb von einem Monat, gegeben wird (§ 73a Abs. 4 S. 1 AsylG).

Zwingend ausgeschlossen ist der Familiennachzug, wenn es sich bei dem subsidiär Schutzberechtigten um einen „terroristischen Gefährder“, „Hassprediger“ oder „Leiter eines verbotenen Vereins“ handelt (§ 27a Abs. 3a).

4. Integrationskriterien

Liegt ein humanitärer Grund vor und greift kein Ausschlussgrund, sind zusätzlich Integrationskriterien zu berücksichtigen (§ 36a Abs. 2 S. 4). Diese dürften als eine Art Zünglein an der Waage zu verstehen sein, wenn es um die Frage geht, welche Familienangehörigen zuerst ein Visum erhalten. Dabei werden sowohl Integrationsleistungen auf Seiten der nachzugswilligen Familienangehörigen als auch auf Seiten der Person in Deutschland berücksichtigt.

Bei den Familienangehörigen sind zum Beispiel Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Beim subsidiär Schutzberechtigten kommen in Betracht

- die eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum auch für den nachziehenden Familienangehörigen,
- besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache,
- gesellschaftliches Engagement,
- ehrenamtliche Tätigkeit,
- das nachhaltige Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder
- die Absolvierung einer Berufsausbildung.

Tendenziell negativ zu Buche schlagen – wie bereits erwähnt – strafrechtliche Verurteilungen unterhalb der oben genannten Schwellen. Wichtig ist, dass es sich bei den genannten Kriterien nur um Beispiele aus der Gesetzesbegründung handelt, die Integrationsleistungen und -stand bei Weitem nicht abschließend erfassen. Es kann

und muss deshalb alles vorgetragen werden, was eine positive Integrationsprognose trägt. Bzgl. des subsidiär Schutzberechtigten ähnelt die Situation in gewisser Weise der bei einem Härtefallantrag. Auch dort stellt man im Rahmen des Dossiers ja den Stand der Integration anhand aller schon erbrachten und anstehenden Integrationsbemühungen dar. Dabei ist Integration immer relativ. So mag ein C1-Niveau auf den ersten Blick für eine bessere Integration als ein innerhalb desselben Zeitraums erzieltes B1-Niveau sprechen. Die Einschätzung ändert sich aber, wenn das B1-Niveau zum Beispiel von einer Person mit geringem Bildungsstand und ohne Zugang zum Integrationskurs während des Asylverfahrens erreicht wurde. Auch diese Rahmenbedingungen und individuellen Umstände sollten im Einzelfall dargelegt werden, damit die Integrationsleistungen zutreffend bewertet werden können.

Nichts Anderes gilt im Grunde bei den nachzugswilligen Familienangehörigen. Hier können zum Beispiel vorhandene Berufsabschlüsse oder Auslandserfahrungen dafür sprechen, dass sie in Deutschland (leichter) Fuß fassen werden.

III. Das Verfahren

Bevor der Verfahrensablauf dargestellt wird, ist es für die eigene Unterstützungs- und Beratungsarbeit hilfreich, sich klar zu machen, wer die eigentliche (Auswahl-)Entscheidung über die Visavergabe trifft, nämlich das Bundesverwaltungsamt (BVA), eine Dienstleistungsbehörde des Bundes mit Sitz in Köln. Die Auslandsvertretung, bei der das Visum zu beantragen ist, „überbringt“ die Entscheidung des BVA gewissermaßen nur, indem sie das Visum ausstellt. Grundlage der Auswahlentscheidung des BVA sind dabei in erster Linie diejenigen Informationen, die Ausländerbehörde und Auslandsvertretung dem BVA übermitteln. Über diese beiden Behörden, also Ausländerbehörde und Auslandsvertretung, sind alle relevanten Informationen grundsätzlich in das Verfahren „einzuspeisen“. Es spricht aber nichts Zwingendes dagegen, sich im Einzelfall auch unmittelbar an das BVA zu wenden, um neue Informationen mitzuteilen. Was man bei welcher Behörde wann am besten „einspeist“, ist gar nicht so einfach zu sagen, weil das Verfahren nicht transparent ist und sich sein Ablauf im Detail von Bundesland zu Bundesland, ja sogar von Ausländerbehörde zu Ausländerbehörde unterscheiden kann. Wichtig ist aber, dass dem BVA im Moment seiner Auswahlentscheidung sämtliche für einen Familiennachzug sprechenden Gründe vorliegen. In der Zusammenstellung und Übermittlung dieser Informationen dürfte – neben dem Beistand während der häufig quälend langen Wartezeit – die Hauptarbeit für ehren- und hauptamtliche UnterstützerInnen liegen.

Jetzt zum eigentlichen Verfahrensablauf:

Zuständig für die Ausstellung – nicht für die Auswahlentscheidung – der Visa ist die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung. Dort ist das Visum zu beantragen. Vom Fall drohender Volljährigkeit abgesehen (s.o.) muss dies nicht vorab per Fax oder E-Mail geschehen. Der Termin für die grundsätzlich notwendige persönliche Vorsprache ist online über

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_categoryList.do?locationCode=subs&realmId=851

zu beantragen. Bei der Vorbereitung des Termins zur persönlichen Vorsprache unterstützt die Organisation IOM,

sofern diese vor Ort vertreten ist. Insbesondere hilft IOM beim Ausfüllen der Antragsformulare und Zusammenstellen der erforderlichen Belege zu den humanitären Gründen und Integrationskriterien. Die Unterlagen leitet IOM dann offenbar an die zuständige deutsche Botschaft weiter. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Unterlagen schon möglichst vollständig sein; ansonsten sind sie so schnell wie möglich nachzureichen, zum Beispiel bei der persönlichen Vorsprache.

Das Visumsverfahren ist arbeitsteilig ausgestaltet. Von den oben geschilderten Voraussetzungen, Ausschlussgründen und Integrationskriterien prüft die Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) nur diejenigen mit Auslandsbezug. Zu diesen auslandsbezogenen Sachverhalten gehören etwa:

- Identität
- Abstammung/Elternschaft
- Bestand der Ehe vor der Flucht (§ 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)
- Kenntnisse der deutschen Sprache der Familienangehörigen
- Unzumutbarkeit der Familienzusammenführung in einem Drittstaat
- Vorliegen humanitärer Gründe im Aufenthaltsstaat der Familienangehörigen

Nach Prüfung dieser Punkte leitet die Botschaft den Visumsantrag an verschiedene Sicherheitsbehörden sowie – und das ist für die Praxis wichtig – per Post an die für den subsidiär Schutzberechtigten zuständige (untere) Ausländerbehörde weiter. Diese prüft die sogenannten inlandsbezogenen Sachverhalte, weil sie an diesen näher dran ist als die Botschaften. Dazu gehören die meisten Ausschlussgründe (z.B. Straftaten) sowie die inlandsbezogenen humanitären Gründe (z.B. schwerwiegende Krankheit des subsidiär Schutzberechtigten). Außerdem stellt sie die Informationen zum Integrationsstand des subsidiär Schutzberechtigten zusammen. Wie dies genau geschieht, ist unklar und von Ausländerbehörde zu Ausländerbehörde unterschiedlich. Die Ausländerbehörde Berlin verfährt wohl so, dass eine Prüfung allein nach Aktenlage, erfolgt, der subsidiär Schutzberechtigte also nicht gesondert angeschrieben wird, um den Integrationsstand abzufragen. Für die eigene Arbeit sollte man sich bei „seiner“ Ausländerbehörde nach der dort gewählten Verfahrensweise erkundigen. Entscheidet diese nach Aktenlage drohen an dieser Stelle für die spätere Auswahlentscheidung wichtige Informationen unter den Tisch zu fallen, da die Ausländerakte kein Integrationstagebuch ist. Sofern die Nachweise nicht schon dem Visumsantrag beigelegt wurden, sollten sie nach Beantragung des Visums von sich aus bei der Ausländerbehörde eingereicht werden, damit diese sie zur Akte nehmen kann.

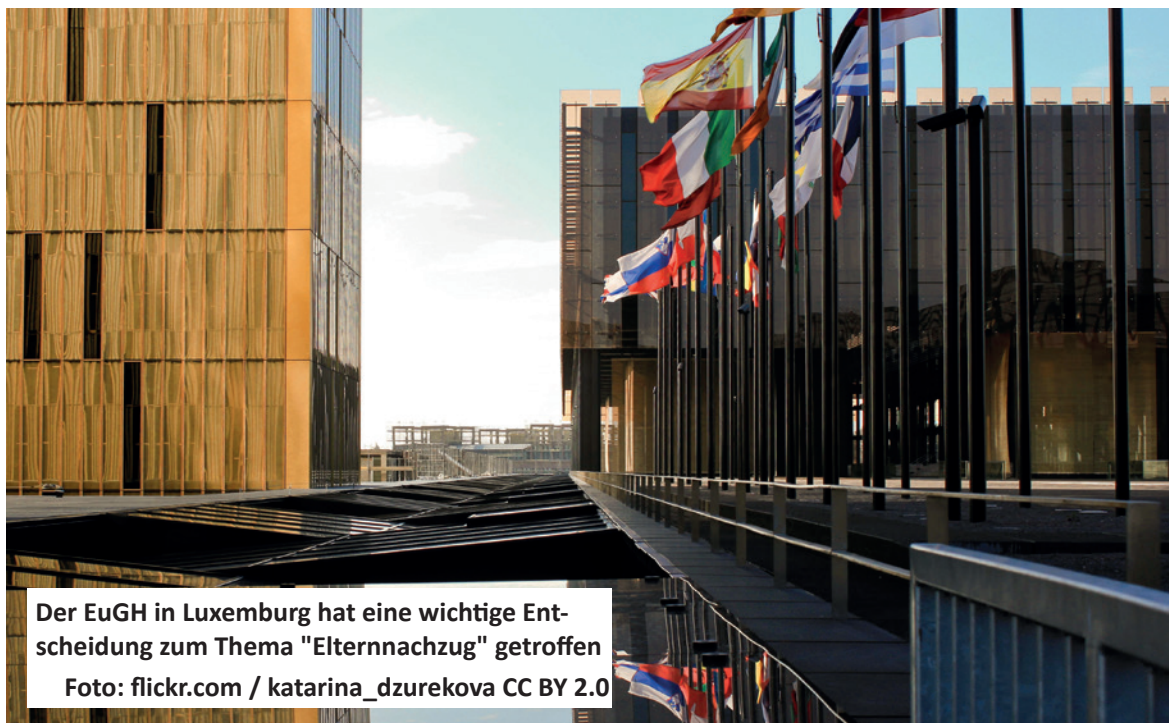
Erteilt die Ausländerbehörde ihre Zustimmung – eine Verweigerung kommt z.B. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes in Frage –, übermittelt sie diese zusammen mit den Informationen zu humanitären Gründen und Integration an die deutsche Botschaft. Diese leitet sie zusammen mit den von ihr gesammelten auslandsbezogenen Informationen an das BVA weiter, das auf ihrer Grundlage die Auswahlentscheidung trifft. Einer Auswahl bedarf es vor allem dann, wenn mehr „Bewerber“ als Plätze da sind. Das war im August noch nicht der Fall. Ob sich das in den nächsten Monaten ändern wird, ist angesichts des schleppenden Verfahrens sehr zweifelhaft. Sobald beim BVA aber mehr als 1.000 Visumsanträge auf dem Tisch liegen, bedarf es ei-

ner Auswahl, wer zuerst ein Visum erhält und wer zurückgestellt wird. Dafür muss es die humanitären Gründe und Integrationskriterien gewichten. Das könnte zum Beispiel anhand einer Punkteskala geschehen, wonach für den Nachzug eines 12-jährigen Kindes mehr Punkte als für den eines 17-jährigen vergeben werden. Das ist aber reine Spekulation. Um eine wie auch immer geartete Gewichtung wird das BVA jedenfalls nicht herumkommen.

Die positiven Auswahlentscheidungen teilt das BVA sodann der deutschen Botschaft mit, die den „Auserwählten“ die Visa ausstellt. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält keine ablehnende Entscheidung, sondern muss hoffen, im nächsten, übernächsten oder überübernächsten Monat berücksichtigt zu werden. Eine Ablehnung dürften aber zum Beispiel diejenigen erhalten, bei denen Botschaft oder Ausländerbehörde einen Ausschlussgrund festgestellt haben. In diesem Fall sollte unbedingt ein Rechtsanwalt aufgesucht werden.

IV. Fazit

Ja, subsidiär Schutzberechtigte können seit dem 1. August 2018 wieder engste Familienangehörige nachholen. Neben einer gehörigen Portion Glück werden die Familien bis zu einer möglichen Vereinigung aber vor allem Geduld benötigen. Diese wurde vielen Familien in den letzten Jahren eigentlich schon mehr als genug und erträglich abverlangt. Die ersten Zahlen und Erfahrungen lassen befürchten, dass der Normenkontrollrat mit seiner Einschätzung ins Schwarze getroffen hat und das neue Visumsverfahren noch bürokratischer und intransparenter wird, als es das „normale“ Visumsverfahren ohnehin schon ist. Deutschland mag das Verfahren dabei vielleicht nicht gezielt einsetzen, um den Familiennachzug auch weiterhin zu erschweren. Gleichwohl kann man sich des Gefühls nicht erwehren, dass ein solcher Effekt zumindest gleichgültig und von dem ein oder anderen auch mit einem zufriedenen Lächeln hingenommen wird.



Der EuGH in Luxemburg hat eine wichtige Entscheidung zum Thema "Elternnachzug" getroffen

Foto: flickr.com / katarina_dzurekova CC BY 2.0

Der aktuelle Fall: EuGH zum Elternnachzug

„Forever young?“

von Sebastian Röder

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg (EuGH) vom 12. April 2018 (Az.: C-550/16) behält ein unbegleiteter Minderjähriger sein Recht auf Elternnachzug, wenn er zum Zeitpunkt der Asylantragstellung noch minderjährig war und ihm später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Der Entscheidung lag zwar ein Fall aus den Niederlanden zu Grunde. Auch für Deutschland ist die Entscheidung aber relevant, denn der EuGH hatte über die Auslegung der sogenannten Familienzusammenführungsrichtlinie zu entscheiden. Diese EU-Richtlinie enthält auch für Deutschland verbindliche Vorgaben, die bei der Ausgestaltung und Anwendung der nationalen Regelungen zum Familiennachzug zwingend zu beachten sind.

Was war passiert?

Die aus Eritrea stammende Tochter war unbegleitet in die Niederlande eingereist und hatte noch als 17-jährige im Februar 2014 einen Asylantrag gestellt. Nachdem sie im Juni volljährig geworden war, wurde ihr im Oktober 2014 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und rückwirkend ein ab Asylantragstellung geltender Aufenthaltstitel ausgestellt. Den im Dezember 2014 gestellten Antrag der Eltern auf Familienzusammenführung lehnte die zuständige niederländische Behörde unter Hinweis auf die zwischenzeitlich eingetretene Volljährigkeit der Tochter ab. Im Rahmen der hiergegen erhobenen Klage legte das niederländische Gericht dem EuGH sinngemäß die Frage vor, auf welchen Zeitpunkt es in diesem Fall für die Minderjährigkeit ankomme.

Die Antwort des EuGH...

... ist eindeutig. Ein bei Asylantragstellung unter 18-jähriger behält den Minderjährigen-Status auch nach Eintritt der Volljährigkeit, wenn ihm später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Zentral für den EuGH war dabei das Argument, dass das Recht auf Elternnachzug andernfalls davon abhängen würde, wie schnell oder langsam der Asylantrag bearbeitet wird. Das würde den Elternnachzug nicht nur zum Roulette machen, sondern auch den (Fehl-)Anreiz setzen, das Asylverfahren in die Länge zu ziehen. Auch ein unbegleiteter Volljähriger hat deshalb Anspruch auf Elternnachzug, wenn er nur im Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjährig, also unter 18 war und später den Flüchtlingsstatus erhält. Für die Zwecke des Elternnachzugs wird dessen Minderjährigkeit mit Asylantrag-

Der Autor

Sebastian Röder ist Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

stellung sozusagen „eingefroren“. Pointiert könnte man auch sagen: Forever young. Aber Achtung: So ganz stimmt das nicht, denn einschränkend verlangt der EuGH, dass der Antrag auf Elternnachzug spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt werden muss. Der EuGH orientiert sich hier offenbar an der aus dem Ehegatten- und Kindernachzugsrecht bekannten Drei-Monats-Frist, umgangssprachlich auch als „fristwahrende Anzeige“ bezeichnet (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG). Mit „Forever young – limited edition“ ist das Urteil des EuGH deshalb treffender umschrieben

Zusammengefasst besteht ein Anspruch auf Elternnachzug nach der Entscheidung des EuGH unter folgenden Voraussetzungen:

- Asylantragstellung als unbegleiteter Minderjähriger
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Und in Deutschland?

Bei uns galt bislang, dass ein Nachzug der Eltern auf Grundlage von § 36 Abs. 1 AufenthG nur bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes möglich war. Dies beruhte auf einer Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2013, wonach für die Frage der Volljährigkeit der Zeitpunkt der Visumserteilung maßgeblich sein soll. Die Erteilung eines Visums an die Eltern eines (inzwischen) volljährigen Kindes war danach ausgeschlossen.

Intuitiv drängt sich natürlich die Frage auf, ob diese Rechtsprechung aufgrund der Entscheidung des EuGH nun hinfällig ist. In Zeiten, in denen Rechte von Flüchtlingen und speziell der Familiennachzug „auf's Korn genommen werden“, überrascht die kürzlich getätigte Äußerung des Auswärtigen Amts (AA), dass die Entscheidung angesichts der Besonderheiten des niederländischen Rechts nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragbar sei, nicht wirklich. Es kann nur spekuliert werden, dass das AA die Besonderheit in der rückwirkenden Ausstellung des Aufenthaltstitels sieht, die es in Deutschland in der Tat so nicht gibt. Der EuGH scheint diesem Punkt allerdings gar keine Bedeutung beizumessen, weil er davon ausgeht, dass ein Flüchtling schon mit Asylantrag Flüchtling ist, was durch die spätere Zuerkennung dieser Eigenschaft nur bestätigt wird. In seiner Antwort auf die Vorlagefrage spielt die Frage der Rückwirkung dann auch keine Rolle. Vielmehr stellt der EuGH nur fest, dass ein Geflüchteter

„der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines

Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als Minderjähriger [...] anzusehen ist.“

Auch das für Visaverfahren deutschlandweit zuständige OVG Berlin-Brandenburg hat in einem Elternnachzugsverfahren vor kurzem Prozesskostenhilfe bewilligt, weil

„alles dafür [spricht], dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der Nachzugsanspruch der Eltern zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling nur bis zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem das Kind volljährig wird, im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union der Überprüfung bedarf.“ (Beschluss v. 27.4.2018, Az.: OVG 3 S 23.18, OVG 3 M 22.18, OVG 3 M 23.18)

In einem Beschluss vom 4.9.2018 geht das OVG sogar explizit von der Anwendbarkeit des EuGH-Urteils aus (Az.: OVG 3 S 47.18, OVG 3 M 52.18). Prozessual wirkte sich die EuGH-Entscheidung hier sogar negativ aus. Der gestellte Eilantrag – so das OVG – sei gar nicht eilig, weil nach der Rechtsprechung des EuGH die drohende Volljährigkeit ja egal sei.

Folgen für die Praxis

In der Praxis zeigt sich, dass die deutschen Botschaften den Elternnachzug weiterhin verweigern, wenn das Kind inzwischen volljährig geworden ist. Vor allem für die Familien ist es bitter, dass sich Deutschland so hartnäckig weigert, die EuGH-Entscheidung zu übernehmen. Es spricht alles dafür, dass sie anwendbar ist. Das wird man sich nun zunächst in jedem Einzelfall mühsam vor Gericht erkämpfen müssen. Bei einer Visumsablehnung in einer Konstellation wie der hier beschriebenen sollte deshalb unbedingt ein Rechtsanwalt aufgesucht und fristgerecht Klage beim VG Berlin erhoben werden. Damit man den Prozess am Ende gewinnt, ist es wichtig, die eigenen „Hausaufgaben“ bestmöglich zu erledigen. Dazu gehört auf jeden Fall die fristwahrende Beantragung des Visums. Einen Grund, die drei Monate auszuschöpfen, gibt es nicht. Der Antrag sollte deshalb unmittelbar nach Erhalt des Flüchtlingsstatus bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Dabei ist eine Eingangsbestätigung anzufordern. Wenn möglich sollte der Antrag auch von den Eltern unterschrieben werden, denn die Möglichkeit der Antragstellung durch den „Stammberechtigten“, also den anerkannten Flüchtling, besteht eigentlich nur im Falle des Ehegatten- und Kindernachzugs (§ 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Ansonsten gilt der Grundsatz, dass das Visum von demjenigen zu beantragen ist, dem es erteilt werden soll.

Wörter, die es so nicht gibt

Vom Gambanese mit der Duldungserlaubnis

von Melanie Skiba

Uns erreichen täglich mehrere Dutzend Anfragen. Regelmäßig fallen uns dabei ein paar Wortschöpfungen auf, die ziemlich kreativ sind, aber rechtlich oder auch allgemeinsprachlich so nicht existieren. Einige davon möchten wir in diesem Artikel etwas genauer unter die Lupe nehmen.

Abschiebebescheid

Häufig wird so der BAMF-Ablehnungsbescheid bezeichnet, das stimmt jedoch nicht. Die Ablehnung im Asylverfahren ist nämlich nicht gleichbedeutend mit einer ggf. später erfolgenden Abschiebung. Ebenso wenig ist es korrekt, von „Abschiebung bekommen“ zu sprechen, wenn bei jemandem der Ablehnungsbescheid eingegangen ist.

Asylant*in

Dieses Wort kennt der Duden zwar, es ist aber mittlerweile sehr negativ besetzt und wird als abwertend empfunden. Das war nicht immer so, weshalb einige Engagierte, die bereits über langjährige Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit verfügen, auch heutzutage noch auf dieses Wort zurückgreifen. Dieses ist aber über die Jahrzehnte so häufig in pejorativen Kontexten und eindeutig gefärbten Zusammensetzungen wie „Scheinasylant“ oder „Asylantenstrom“ gebraucht worden, dass das nicht mehr vertretbar ist.

Ausbildungserlaubnis

Eine Ausbildung ist eine Form der Beschäftigung. Daher benötigt man hierfür von der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis. Diese heißt nicht anders, wenn man statt einem Minijob oder einer Teilzeitarbeit eine Ausbildung machen möchte.

Ausbildungsgestattung

Die „Ausbildungsduldung“ ist ja zurzeit in aller Munde. Sie bewirkt, dass eine vollziehbar ausreisepflichtige Person, die eine qualifizierte Ausbildung macht, eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung bekommt. Natürlich kann man – das Vorliegen einer Beschäftigungserlaubnis vorausgesetzt – auch bereits während des Asylverfahrens mit einer Ausbildung beginnen, hierfür gibt es aber mitnichten eine „Ausbildungsgestattung“, die Gestattung hat in solchen Fällen meist keine andere Dauer als gewöhnlich, es wird lediglich die

Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung eingetragen.

Duldungserlaubnis

Eine Person kann eine „Duldung“ haben oder eine „Aufenthaltserlaubnis“. Eine Mischung daraus gibt es nicht.

Gambianer*in/Gambanese*sin

Diese zwei Bezeichnungen für Personen aus Gambia sind nicht vom Duden gedeckt. Dieser sieht vielmehr das Wort „Gambier*in“ für Personen aus Gambia vor.

Romas

Hier handelt es sich nicht etwa um den Plural des Wortes „Roma“, einer Bevölkerungsgruppe, die zum Beispiel in einigen Ländern des Westbalkans lebt, denn „Roma“ ist bereits Plural der männlichen Form. Ein männlicher Angehöriger der Minderheit ist ein „Rom“, eine weibliche wird als „Romni“ bezeichnet, die weibliche Mehrzahl ist „Romnija“. Ein geschlechtsneutraler Begriff, der als Alternative zum generischen Maskulinum „Roma“ verwendet werden kann, ist „Rom*nija“.

Sinti und Roma vom Balkan

Wenn es um die in Südosteuropa lebenden Minderheitsangehörigen geht, ist es nicht korrekt, von „Sinti und Roma“ zu sprechen. Sinti leben seit rund 600 Jahren im deutschsprachigen Raum. Die Minderheitsangehörige im ehemaligen Jugoslawien und in Osteuropa sind fast alles Rom*nija, wobei es im Kosovo auch andere Gruppen wie die Ashkali und die Ägypter*innen gibt, weswegen in diesem Zusammenhang manchmal zusammenfassend von „RAE-Minderheiten“ gesprochen wird.

Eine abschließende Bemerkung: Diese Hinweise sind mit einem zwinkernden Auge – nicht mit dem erhobenen Zeigefinger – geschrieben worden: Niemand – auch wir nicht – drückt sich jeder-

Die Autorin

Melanie Skiba ist Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

zeit vollkommen korrekt aus und das erwarten wir auch nicht, wenn man uns eine Anfrage schickt. Die aktuelle politische und mediale Debatte macht jedoch aus unserer Sicht auch deutlich, welche Bedeutung Sprache und ihre Verwendung haben kann. In diesem Sinne ist dieser Artikel auch als

kleiner Beitrag zur Versachlichung einer teilweise polemisch aufgeladenen Debatte gedacht. Wenn wir Unterstützer*innen uns um Sensibilität für Terminologie und korrekte Benennungen bemühen, gibt es vielleicht ein paar Missverständnisse und Doppeldeutigkeiten weniger.

Buchvorstellung

Johanna Ringwald: „Wir haben etwas unglaublich Großes geschafft“

Aus der Perspektive des siebenjährigen Karim wird die Flucht einer Familie aus einem Kriegsgebiet und das Ankommen in einem fremden Land geschildert. Es sind typische Erlebnisse, die die meisten Geflüchteten ähnlich erlebt haben. Sie werden absichtlich undramatisch erzählt, damit Kinder sich erinnern können ohne geängstigt zu werden. „Karims Geschichte soll geflüchteten Kindern und ihren Familien als niederschwellige Psychoedukation dienen,“ heißt es in der Einleitung. Kindern wie Erwachsenen wird das Gefühl vermittelt, dass sie nicht allein sind mit den Erlebnissen der Flucht und den möglichen folgenden Belastungen. Das ermöglicht ihnen, das Erlebte einzuordnen. Einige Seiten des Buches sind nur an Eltern gerichtet um ihnen dabei zu helfen, bestimmte Verhaltensweisen und psychosomatische Symptome ihrer Kinder zu deuten und sie dabei zu unterstützen, diese zu verarbeiten. Von Karim wird auch berichtet, wie positive Erlebnisse ihn ermutigen, mit den schmerzlichen Erinnerungen umzugehen und seine Ängste zu überwinden. Anregungen zur Stärkung der eigenen Ressourcen enthalten die „Mitmachseiten“. Marie Braner hat Karims Erlebnisse und Gefühle sehr einfühlsam in zarten Pastellfarben illustriert. Eine Liste von Institutionen zeigt Eltern, wohin sie sich wenden können, wenn ihre Kinder trotz aller Zuwendung an den Erinnerungen leiden.

Das Buch ist im Universitätsklinikum Tübingen

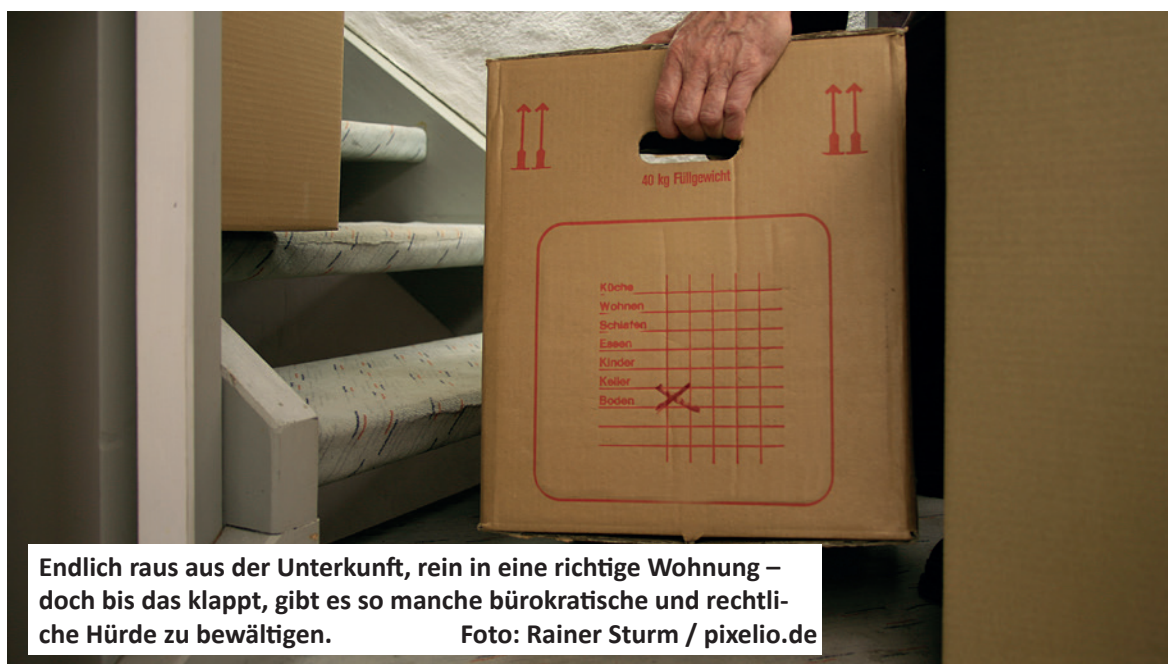


in Zusammenarbeit mit sieben Psycholog*innen und Psychosomatiker*innen entstanden und wurde vom Wissenschaftsministerium gefördert. Es liegt in mehreren Sprachen vor, auf Deutsch in Kombination mit Englisch, Arabisch, Dari/Persisch, und Kurdisch (Kurmanci) vor und kann gegen eine Schutzgebühr von fünf Euro pro Exemplar bestellt werden: Universitätsklinikum Tübingen, Psychosomatische Medizin, Johanna Ringwald, Osianderstraße 5, 72072 Tübingen. Email: Johanna.Ringwald@med.uni-tuebingen.de.

Ulrike Duchrow

Wichtige Termine für 2019

- 25.-26. Januar:** Flüchtlingsschutztagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll
- 13. April:** Plenumstagung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg mit Mitgliederversammlung
- 13. Juli:** Plenumstagung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg
- 21.-22. September:** Flüchtlingsschutztagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll
- 2. November:** Plenumstagung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg



Die aktuelle Anfrage

Wer darf umziehen?

von Denis Bieler

Der Flüchtlingsrat beantwortet jährlich tausende Anfragen zu allen möglichen Themen. Manches von beziehen sich auf sehr spezielle Einzelfälle, aber es gibt auch Anfragen, die so häufig vorkommen oder eine so grundsätzliche Bedeutung haben, dass es sich lohnt, sie aufzugreifen und öffentlich zu beantworten. Eine solche Anfrage greifen wir in jedem Rundbrief in der Rubrik „Die aktuelle Anfrage“ auf.

Den Traum von den eigenen vier Wänden kennen wir alle. Und wir genießen es, nach einem anstrengenden Arbeitstag in den Schutz der eigenen Wohnung zurück zu kehren und uns im Kreise unserer Lieben zu erholen. Wie aber sieht dies für Geflüchtete aus? Wie lange müssen Sie in Aufnahmелagern und Wohnheimen bleiben? Wann dürfen Sie ihren Wohnort wechseln und wann in eine eigene Wohnung umziehen? Dieser Artikel versucht, Klarheit zu schaffen, in welchem Stadium des Verfahrens ein Umzug möglich und was dabei jeweils zu beachten ist.

1. Während der Unterbringung in Landeserstaufnahmeeinrichtungen (§60 AsylG)

Nach der Einreise und Stellung eines Asylgesuchs werden Geflüchtete zunächst in Landeserstaufnahmestellen untergebracht. Dort erfolgt die weitere Registrierung und die Asylantragstellung. Die Unterbringung in einer LEA ist für maximal 6 Monate verpflichtend, bei Asylantragstellern aus „sicheren Herkunftsländern“ jedoch bis zum Abschluss ihres

Asylverfahrens und im Falle einer Ablehnung als „unzulässig“ oder „offensichtlich unbegründet“ sollen die Menschen bis zur Ausreise in der LEA verbleiben.

Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt sollte man mitteilen, wenn man Familienangehörige an einem bestimmten Ort in Deutschland hat. Häufig gelingt so eine anschließende Zuweisung in eine bestimmte Region leichter und unkomplizierter als durch einen nachträglichen Umverteilungsantrag.

Ein Auszug in Privatwohnraum ist in diesem Stadium ausgeschlossen.

2. Nach der Zuweisung in einen Kreis – Vorläufige Unterbringung

Im Anschluss an den Aufenthalt in einer Aufnahmееinrichtung erfolgt die Zuweisung in einen Stadt- oder einen Landkreis. Diese sind für die sogenannten vorläufige Unterbringung zuständig. Bei fehlender Lebensunterhaltssicherung wird neben der Zuweisung eine Wohnsitzauflage ver-

Der Autor

Denis Bieler
ist Mitglied im
Sprecher*innenrat
des Flüchtlingsrats
Baden-Württemberg
und hauptberuflich Sozialarbeiter
in Stuttgart

hängt (§ 60 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 AsylG), die sich in der Regel auf eine bestimmte Unterkunft, meistens eine Gemeinschaftsunterkunft, bezieht. Die Wohnsitzauflage gilt jedenfalls so lange, wie der Betroffene eine Aufenthaltsgestattung besitzt. Ist er im Laufe des Asylverfahrens in der Lage, seinen Lebensunterhalt vollständig zu sichern, hat er einen Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzauflage. Da die Wohnsitzauflage nicht automatisch erlischt, muss die Aufhebung bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Nach Aufhebung der Wohnsitzauflage darf sich der Geflüchtete dann theoretisch im ganzen Bundesgebiet eine Wohnung suchen. Während des Asylverfahrens darf eine neue Wohnsitzauflage erst wieder verhängt werden, wenn der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist.

Solange die Wohnsitzauflage aber gilt und der Lebensunterhalt nicht vollständig gesichert wird, ist für einen Umzug stets die Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Über den Antrag auf Erteilung dieser „Erlaubnis“ entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der angepeilte neue Wohnsitz liegt. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbezirks ist dies die aktuelle Ausländerbehörde. Befindet sich der Wunschwohnsitz im Zuständigkeitsbezirk einer anderen Ausländerbehörde, trifft sie die Entscheidung über den Umverteilungsantrag (§§ 60 Abs. 3 S. 5, 51 Abs. 2 S. 2 AsylG). Der Antrag kann zwar auch bei der Ausländerbehörde des aktuellen Wohnsitzes eingereicht werden. Sinnvoll ist das aber nicht, da man hier nur Zeit verliert.

3. In der Anschlussunterbringung

Nach Abschluss des Asylverfahrens oder nach 24 Monaten in vorläufiger Unterbringung sind die Städte und Kommunen für die weitere Wohnraumversorgung in der Anschlussunterbringung zuständig. Sofern das Asylverfahren noch läuft oder der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, unterliegen die Betroffenen grundsätzlich weiterhin einer Wohnsitzauflage. Gerade bei Gestatteten wird der Umzug in eine Privatwohnung aber nun häufig

erlaubt. Lediglich bei Personen mit Duldung wird häufig die Verpflichtung zum Wohnen in einer bestimmten Unterkunft angeordnet.

Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht haben das Recht, in eine eigene Wohnung zu ziehen, und Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe der örtlich geltenden Höchstmieten vom Jobcenter bzw. Sozialamt. Das Gebiet, in dem sie sich eine Wohnung suchen dürfen, kann aber durch eine Wohnsitzauflage beschränkt werden. Bei Personen mit humanitärem Aufenthaltsrecht geschieht dies meist durch eine Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG.

Vor einem Umzug an einen anderen Ort, der über die Wohnsitzauflage hinausgeht, muss dann zuerst die Änderung oder Streichung der Wohnsitzauflage beantragt werden.

Ein Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzauflage besteht z.B., wenn der Nachweis erbracht wird, dass dem Antragsteller, seinem Ehegatten oder minderjährigen Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem bestimmten Mindesteinkommen zur Verfügung steht oder der Lebensunterhalt durch Einkommen (z.B. aufgrund selbstständiger Tätigkeit) gesichert ist. Auch ein an einem anderen Ort verfügbarer Ausbildungs- oder Studienplatz begründet einen Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzauflage. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Kernfamilie an einem anderen Ort lebt. Außerdem muss die Wohnsitzauflage zur Vermeidung einer Härte aufgehoben werden. Sollte jemand umziehen wollen, ohne dass einer der eben genannten Gründe für einen Anspruch auf Aufhebung vorliegt, dann kommt es darauf an, gegenüber der Ausländerbehörde die Gründe möglichst überzeugend und umfassend darzulegen. Die Ausländerbehörde trifft dann eine Ermessensentscheidung, ob in dem Fall der Umzug erlaubt wird.

Antrag auf Umzug in Privatwohnraum

Ein Antrag auf Umzug in Privatwohnraum wird bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt. In Stuttgart ist es beispielsweise so, dass im Falle von Sozialleistungsbezug noch die zuständige Sozialhilfedienststelle über die Zustimmung zur Kostenübernahme entscheidet. Andernorts mag dies nur noch bestehender Wohnsitzauflage nötig sein.

Für den Antrag muss in der Regel der Mietvertrag und die Zustimmung des Vermieters vorgelegt werden. Wenn es wichtige Gründe gibt, die den Umzugswunsch begründen (gesundheitlich belastende Situation in der GU, Aufnahme einer Arbeit/Ausbildung) sollte dies mitgeteilt und belegt werden.

Der Umverteilungsantrag

Ein gesetzlicher Anspruch auf Umverteilung besteht, wenn der Umzug der Wahrung oder Wiederherstellung der Familieneinheit („Kernfamilie“) dient oder ein dringender humanitärer Grund vorliegt. Ansonsten entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen.

Um dieses positiv zu beeinflussen, sollten die Gründe für einen beabsichtigten Umzug deshalb möglichst detailliert geschildert und mit Nachweisen belegt werden.

Interview mit Klaus Danner, Ombudsmann für die Erstaufnahme im Land

Zahl der Anfragen nimmt zu

*Seit Oktober 2017 ist Klaus Danner Ombudsmann für die Flüchtlingsaufnahme in Baden-Württemberg. Er ist Ansprechperson für Haupt- und Ehrenamtliche, Geflüchtete und Anwohner*innen in Bezug auf die Erstaufnahmeeinrichtungen im Land. Wir haben ihn im Rahmen eines Interviews zu seiner Arbeit und zu wichtigen Fragen bezüglich der Organisation der Erstaufnahme befragt.*

Könnten Sie zunächst skizzieren, was die Aufgaben der Ombudsstelle sind und wie sie organisatorisch aufgestellt ist?

Klaus Danner: Die Ombudsstelle für Flüchtlings-erstaufnahme in Baden-Württemberg wurde im Jahr 2015 vom Ministerrat eingerichtet. Sie ist Ansprech-, Mittler- und Unterstützungsstelle für Flüchtlinge, hauptamtliche Mitarbeiter, ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger und Behörden sowie für Anliegen aus der Nachbarschaft der (Landes-)Erstaufnahmeeinrichtungen in Fra-

gen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in Baden-Württemberg.

Das Amt der ehrenamtlichen Ombudsperson ist das zentrale Element des Konzepts der Ombudsstelle. Die primäre Aufgabe der Ombudsperson besteht in der Prüfung von Themen, Sachbereichen und Problemen, welche an sie herangetragen werden oder die sie selbst feststellt. Im Rahmen der Selbstbefassung entscheidet sie dann über das weitere Vorgehen. Die Ombudsperson kann bei Wahrnehmung von Problemen oder Hinweisen auf schwierige Situationen in Erstaufnahmeeinrichtungen die zuständigen Behörden informieren.

Schließlich obliegt es der Ombudsperson auch, Anliegen aus der Bevölkerung aufzugreifen und beispielsweise durch Bürgerdialoge zu thematisieren.

Das Amt der ehrenamtlichen Ombudsperson zeichnet sich durch wichtige Merkmale aus: Die Ombudsperson ist unabhängig und unterliegt keiner Weisung. Sie ist beratend tätig und nimmt dabei eine neutrale Vermittlerrolle ein. Sie kann eigenverantwortlich über die Befassung mit Einzelfällen entscheiden. Ihr Handeln ist informell, vermittelnd und präventiv.

Zusätzlich zum Amt der Ombudsperson wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie besteht derzeit aus zwei Mitarbeiterinnen und ist seit Mitte des Jahres 2016 beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration angesiedelt. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört es, die Ombudsperson in allen Aufgabenbereichen der Geschäftsabwicklung sowie bei Außenterminen und Veranstaltungen zu unterstützen. Zudem ist sie für die Bearbeitung allgemeiner Anfragen, Hinweise, Beschwerden und Eingaben im Auftrag der Ombudsperson zuständig. Anders als bei der Ombudsperson handelt es sich bei der Arbeit der Geschäftsstelle um hauptamtliche Tätigkeiten. Zusätzlich unterstützt jeweils eine ehrenamtliche Ansprechperson bei den vier Regierungspräsidien die Arbeit der ehrenamtlichen Ombudsperson des Landes Baden-Württemberg.



Zur Person

Klaus Danner wurde 1956 geboren. Er ist verheiratet, hat drei erwachsene Söhne und lebt im Südschwarzwald. Er ist seit Oktober 2017 ehrenamtlich als Ombudsperson für die Flüchtlings-erstaufnahme tätig. Zuvor war er bis zum Eintritt in den Ruhestand im Juni 2017 Leiter der Direktion Spezialeinheiten der Polizei Baden-Württemberg. Außerdem ist Klaus Danner von der Deutschen Gesellschaft für Mediation ausgebildeter und zertifizierter Mediator.

Wie viele Anfragen oder Beschwerden erreichen im Jahr die Ombudsstelle?

Danner: Im ersten Jahr, also von Mitte 2015 bis Mitte 2016 hatten wir 225 Anfragen. Von Mitte 2016 bis 2017 waren es 69 Anfragen und von Mitte 2017 bis Mitte 2018 62. Hier muss beachtet werden, dass im August und September 2017 keine ehrenamtliche Ombudsperson tätig war.

Die relativ geringe Anzahl von direkt übermittelten Anliegen entspricht allerdings bei Weitem nicht der tatsächlichen Anzahl von Kontakten und Anliegen geflüchteter Personen mit der Ombudsstelle. Wie schon im ersten Berichtsjahr fand eine Vielzahl von Kontakten mit in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebrachten, geflüchteten Personen sowie den dort Beschäftigten bei Informationsbesuchen der Ombudsperson in den Einrichtungen im Rahmen von Gesprächen und direkten Begegnungen statt.

Was sind die Themen und Anliegen, die dabei am häufigsten angesprochen werden?

Die Ombudsstelle befasst sich mit einer Vielzahl unterschiedlicher Anfragen, Sorgen und Hilfersuchen. Schwerpunktmäßig handelt es sich hierbei vor allem um:

- Versorgung kranker und behinderter Flüchtlinge
- Behandlung chronisch Kranker
- Verlegungen in die Landkreise, auch krankheitsbedingte Verlegungen
- Lange Verweildauer
- Stand des Asylverfahrens
- Themen zur Verfahrensberatung und zum Gewaltschutzkonzept in den Erstaufnahmeeinrichtungen
- Psychologische Betreuung von traumatisierten Personen
- Zusammenführung von sich schon in Deutschland aufhaltenden Familienangehörigen
- Besonders schutzbedürftige Personen: LSBTTIQ Geflüchtete, allein reisende Frauen mit und ohne Kinder

Soweit bei Ersuchen keine Zuständigkeit der Ombudsstelle vorliegt, werden die Anfragenden hinsichtlich weiterer Hinwendungsstellen wie Institutionen, Behörden und Einrichtungen beraten und gegebenenfalls weitervermittelt.

Wie ist ungefähr die Zusammensetzung der Gruppe der Personen, die sich an Sie wenden? Also z.B. Ehrenamtliche, Hauptamtliche, Geflüchtete...

Danner: Im ersten Jahr kamen rund 35% der Anfragen von Mitarbeitende und Institutionen, 28% von Ehrenamtlichen, rund 21% von Bürger*innen

und 2% von Geflüchteten. Im zweiten Jahr machten Anfragen von Behörden, Institutionen und Organisationen 56% der Anfragen aus, hinzu kamen 30,5% Anfragen von Ehrenamtlichen, knapp 9% von Anwohner*innen und Bürger*innen und etwas über 4% von Geflüchteten. Seit Mitte des Jahres 2018 ist eine steigende Zahl von Anfragen und Hilfersuchen seitens der Erstaufnahmeeinrichtungen feststellbar. Mitarbeitende von Erstaufnahmeeinrichtungen, Institutionen, Organisationen und Behörden machten zwischen Mitte 2017 und Mitte 2018 78 % der Anfragen aus. Von Ehrenamtlichen kamen 15 %, von Geflüchteten 4% und von Bürger*innen 2 % der Anfragen.

In einigen Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es Bewohner*innenbeiräte. Welche Erfahrungen haben Sie mit diesen Beiräten gemacht? Haben sie einen positiven Einfluss auf die Situation in den Einrichtungen?

Danner: In der LEA Ellwangen findet ein Mal pro Monat eine Bewohner*innenversammlung statt. Dort werden Themen, Wünsche und Probleme der Bewohner*innen besprochen. Im Anschluss dazu bietet die regionale Ansprechperson der Ombudsperson feste Sprechzeiten vor Ort an. In der EA Donaueschingen besteht ein „Alkalo Ältestenrat“. Dieser wurde vom Interkulturellen Kompetenzteam (IKT) initiiert und unterstützt. Alkalo ist ein gambisches System. Ein Gremium wählt den Alkalo, der wie ein „Bürgermeister“ agieren kann. Er setzt sich unter anderem für ein friedvolles Miteinander ein, schlichtet und verhindert Konflikte. Das „Alkalo Komitee“ besteht aus 20 Mitgliedern. Es organisiert Veranstaltungen (wie z.B. „Cultural Night“) und lädt alle EA-Bewohner*innen dazu ein. Die Erfahrungen sind äußerst positiv. Bewohner*innen übernehmen Verantwortung z.B. bei der Übernahme von kleineren Arbeiten, Ordnung halten, Lösung von Problemen und Schlichtungen.

Die Bedingungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen – u.a. teilweise nicht abschließbare Zimmer, Verbot von Elektrogeräten, Verbot des selbstständigen Kochens, Zugangskontrollen – sind um ein vielfaches restriktiver als beispielsweise in Gemeinschaftsunterkünften. Ist das alles Ihrer Meinung nach gerechtfertigt?

Danner: Es ist das Bestreben aller in den Erstaufnahmeeinrichtungen Tätigen, den geflüchteten Menschen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Dennoch sind bei der Vielzahl der Menschen in einer EA, gerade auch aus unterschiedlichen ethnischen Gruppier-

rungen, deren verständliche Wünsche und Anliegen nicht immer erfüllbar.

Aus meiner Sicht müssen aber gerade in Flüchtlingseinrichtungen, wo Menschen für einen überschaubaren Zeitraum auf engem Raum zusammenleben, alle denkbaren Maßnahmen zum Schutz der Bewohner*innen vor Gefahren für Leib und Leben - insbesondere unter Beachtung von unfallverhütenden und sicherheitsgewährleistenden Vorschriften - ergriffen werden; dies kann zwar im Einzelfall zu persönlichen Einschränkungen führen, ist aber unter Berücksichtigung des Schutzes der Menschen in einer Gemeinschaftsunterkunft unabdingbar. Hierbei ist insbesondere der Brandschutz anzusprechen, der es nicht erlaubt z.B. in den Wohnräumen Kochplatten, Heizgeräte etc. zu verwenden.

Es ist richtig, dass zum Teil die Zimmer der Bewohner nicht immer abschließbar sind. Derzeit wird an einem Konzept gearbeitet, das das Verschließen von Wohnräumen ermöglicht, gleichzeitig jedoch auch den Zugang Berechtigter in akuten Notfällen (z.B. medizinische Hilfe) gewährleistet. Darüber hinaus wird derzeit ein landesweit erarbeitetes Gewaltschutzkonzept in den Erstaufnahmeeinrichtungen umgesetzt, das den Schutz der Bewohner, insbesondere von Frauen und Kindern vor jeglicher Form physischer und psychischer Gewalt sowie fachkompetente Hilfs- und Unterstützungsangebote zum Inhalt hat.

Unabhängig von der vorherigen Frage: In welchen Bereichen und bei welchen Themen sehen Sie Verbesserungsbedarf?

Danner: Bei einer derart großen Herausforderung wie die angemessene und menschenwürdige Unterbringung einer Vielzahl von geflüchteten Menschen gibt es trotz aller Anstrengungen immer wieder Änderungs- bzw. Verbesserungsbedarf in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Dieser wird nach meinem Eindruck auch ernst genommen und bestmöglich angegangen.

Mir erscheint jedoch die Behandlung chronisch kranker Geflüchteter verbesserungswürdig. Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht grundsätzlich die medizinische Hilfe nur bei Akut- und Notfällen vor. Gleichwohl wird in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg aber chronisch Kranken auf Antrag die individuelle medizinische Betreuung bzw. Medikation nach Prüfung der Notwendigkeit durch die zuständigen Behörden gewährt, so dass auch bei chronisch kranken Flüchtlingen die notwendige Hilfe gewährleistet wird. Hier wäre aber eine grundsätzlich klare bzw. einheitliche Regelung wünschenswert. Ein weiterer Aspekt liegt in der psychologischen Betreuung,

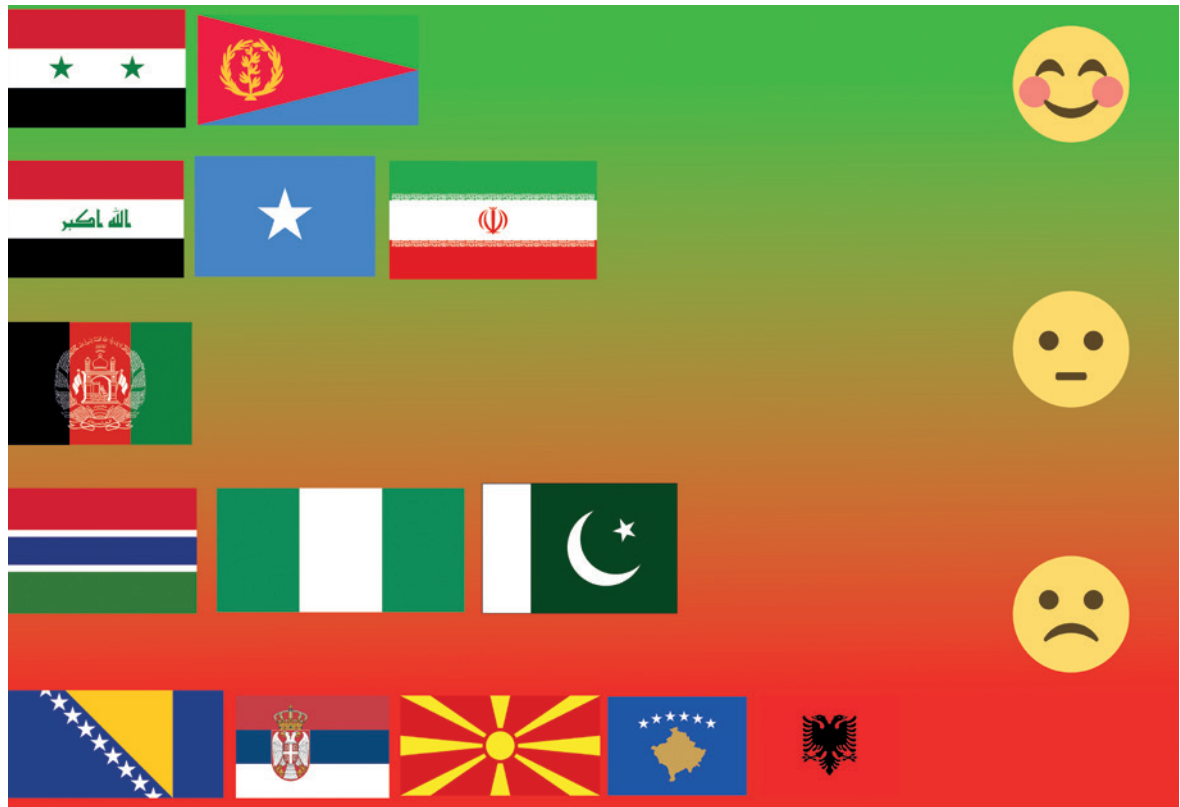
insbesondere von traumatisierten Asylbewerbern. Die bisherige Zahl von Psychologen bzw. Fachkräften ist in den Einrichtungen noch unzureichend, wenngleich eine enge Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen der Universitätskliniken in diesem Bereich praktiziert wird. Aus meiner Sicht ist hier weiterer Handlungsbedarf gegeben.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg arbeitet derzeit an einem Konzept, das die psychologische Betreuung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen nachhaltig verbessern soll.

Baden-Württemberg hat angekündigt, kein „AnKER-Zentrum“ errichten zu wollen. Ihrer Meinung nach eine richtige Entscheidung?

Danner: Auf Grund meiner Erfahrungen hat sich das bisherige Konzept der Flüchtlingserstaufnahme in Baden-Württemberg, das in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert und professionalisiert wurde, sehr gut bewährt. Ich denke, dass in Baden-Württemberg mit dem Ankunfts-Zentrum in Heidelberg und den künftig vier Landeserstaufnahmeeinrichtungen den Anforderungen an ein zielorientiertes und konsequentes Asylverfahren unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer menschenwürdigen Behandlung von Asylbewerbern und Flüchtlingen voll und ganz Rechnung getragen wird. Aus meiner Sicht macht die in Baden-Württemberg derzeit erfolgreich praktizierte Verfahrensweise in der Flüchtlingserstaufnahme ein „AnKER-Zentrum“ überflüssig.

Interviewfragen: Seán McGinley



Die Beurteilung der "Bleibeperspektive" anhand des Herkunftsstaates ist nicht nur für Integrationsmanager*innen problematisch. Grafik: McGinley

Erfahrungsbericht zum Integrationsmanagement

Ungleichbehandlung wirkt sich negativ aus

Die Autorin

... arbeitet als Integrationsmanagerin im Großraum Stuttgart, ist dem Flüchtlingsrat namentlich bekannt und möchte anonym bleiben.

von einer Integrationsmanagerin

Als Freier Träger sind wir in zwei sehr ländlichen Raumschaften im Integrationsmanagement tätig. Die Raumschaften wurden von mehreren Kommunen geschlossen, um einen freien Träger mit dem Integrationsmanagement zu beauftragen und hierfür die Zuwendung vom Regierungspräsidium zu erhalten. Wir arbeiten seit Anfang des Jahres in einem kleinen Team. Der Verwaltungsvorschrift vom Regierungspräsidium mussten wir erst Leben einhauchen.

So möchte ich zunächst erläutern, wie wir unsere Aufgabe betrachten. Dann werde ich auf die Probleme und Kritikpunkte eingehen, die wir beim Integrationsmanagement oder bei anderen Stellen sehen. Wir betreuen Geflüchtete in Anschlussunterbringung mit „guter Bleibeperspektive“ oder einem Schutzstatus.

Hier lag am Anfang unserer Arbeit der Knackpunkt. Die Geflüchteten sind, sofern sie nicht anerkannt sind, verpflichtet, 24 Monate in der „vorläufigen“ Unterbringung (Gemeinschaftsunterkunft) zu leben. Danach werden sie vom Landkreis in die kommunalen Anschlussunterbringungen verteilt.

Entweder sie finden Wohnraum auf dem privaten Wohnungsmarkt oder sie werden, was immer häufiger geschieht, in Räumlichkeiten der Kommunen zugewiesen. Hierbei kann es sich um dezentrale Unterbringungen oder um Gemeinschaftsunterkünfte handeln, die im Vergleich zu Erstunterbringungen deutlich gelockerten Auflagen unterliegen. Hier gibt es keine konkrete Vorgabe was beispielsweise die Quadratmeterzahl der Zimmer angeht.

Als Beispiel für diverse Schwierigkeiten eignet sich besonders eine Unterkunft mit ca. 60 Plätzen. Sie wurde als Anschlussunterbringung der Gemeinde konzipiert. In jedem Zimmer können drei Personen

untergebracht werden. In dieser Unterkunft leben – anschlussuntergebracht – Männer mit den verschiedensten aufenthaltsrechtlichen Status. So leben dort Männer, die einen Schutzstatus genießen und Männer, die noch im Asylverfahren stecken, bereits die Duldung erhalten haben und zusätzlich noch aus Ländern mit einer schlechten „Bleibeperspektive“ kommen.

Als „Länder mit schlechter Bleibeperspektive“ gelten alle Länder außer Syrien, Eritrea, Somalia, Iran und Irak. Wir treffen in dieser Gemeinschaftsunterkunft beispielsweise auf Pakistani und Afghanen. Um diese Personen besser zu unterstützen, haben wir den Begriff „Bleibeperspektive“ sehr offen definiert. Eine Person kann zwar aus Afghanistan kommen, aber eine gute Bleibeperspektive haben, wenn er*sie schon gut Deutsch kann und/oder einen Ausbildungsplatz (in Aussicht) hat.

Alle anderen Personen werden in den betreffenden Raumschaften durch den Sozialen Dienst des Landratsamtes betreut. Durch regelmäßig stattfindende Jours fixes stellen wir sicher, dass alle Geflüchteten – so sie es wünschen – eine*n Ansprechpartner*in haben und versorgt sind. Dennoch ist es problematisch, dass wir eine bestimmte Gruppe beraten dürfen, während wir eine andere Gruppe wegschicken und auf andere Beratungsangebote verweisen müssen. Außerdem haben die Mitarbeiter*innen teilweise noch nicht die Fachkenntnis im Asylbereich, um gut beraten zu können.

Uns als Team im Speziellen ist es wichtig, dass alle Geflüchteten unterstützt werden. Wir betrachten eine enge Auslegung des Integrationsmanagements kritisch und sind deshalb sehr an einer guten Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst interessiert. Zu den Männern in der Gemeinschaftsunterkunft gesellen sich die Personen, die dezentral Wohnraum (gefunden) haben. Sie werden selbstverständlich auch, wenn wir für sie zuständig sind, von uns betreut.

Zu Beginn unserer Arbeit stellten wir durch Hausbesuche den Kontakt zu den Geflüchteten her. Wir luden sie zu Gesprächen in unsere Büros, die uns von den Kommunen gestellt werden, ein. Die Geflüchteten sollten die Gelegenheit bekommen, uns in aller Ruhe kennenzulernen. Erst in einem zweiten Schritt erstellten wir Integrationspläne und Zielvereinbarungen. Die Bedürfnisse der Geflüchteten sind so unterschiedlich und individuell wie die Geflüchteten selbst: Wohnungssuche und Arbeitssuche sind Klassiker. Hinzu kommen Familienzusammenführung und medizinische Belange. Zunehmend bemerken wir Traumatisierungen und suchen gute Beratungsangebote für unsere Klient*innen.

Leider haben viele Geflüchtete Probleme mit Inkasso-Unternehmen und tun sich schwer mit dem

Vertragsrecht für beispielsweise Fitnessstudios, Handyverträge etc. Nach wie vor suchen wir für unsere KlientInnen Deutschkurse und Ausbildungsplätze oder Einstiegsqualifizierungen. Zudem kommunizieren wir im Auftrag der Geflüchteten mit den Behörden wie Ausländeramt, Jobcenter, etc. Für alle genannten Aufgaben benötigt es Zeit und gute Vernetzung. Dies fiel uns am Anfang schwer. Natürlich ist durch die neue Datenschutzverordnung alles verkompliziert worden, aber wir würden uns eine wesentlich bessere Vernetzung mit Jobcenter, Agentur für Arbeit und ganz speziell mit den Ausländerbehörden wünschen. Hier ist es wichtig zu betonen, dass wir die Geflüchteten bewusst als Klient*innen begreifen und uns für ihre Belange einsetzen. Wir wollen keineswegs als „Informationsquellen“ für andere Regeldienste in der Betreuungskette fungieren. Wir wollen jedoch, dass die Geflüchteten vollumfänglich über ihre Situation im Bilde sind und ihre Handlungspotentiale kennen. Dies stellt sich als schwierig dar, wenn mal wieder nicht klar ist, welche*r Ansprechpartner*in bei welchem Amt für wen zuständig ist. Wir benötigen hin und wieder Beratungsangebote, besonders im asyl- und ausländerrechtlichen Bereich. Diese sind dünn gesät.

Gleichzeitig tun wir uns schwer mit der Klassifizierung der Geflüchteten, die wir momentan sorgenvoll betrachten. Der Zugang zu Sprachkursen ist erheblich erschwert für Personen mit sogenannter „schlechter Bleibeperspektive“. Auch hier würden wir uns mehr Offenheit wünschen.

Ich persönlich stelle bei meiner alltäglichen Arbeit fest, dass die Frustration unter den Geflüchteten zu Lethargie führt. Selbst wenn sie nicht länger in Deutschland bleiben – ständig mit fremden Menschen auf engstem Raum im „Camp“ leben zu müssen, macht früher oder später jedes frohgestimmte Gemüt traurig. Deutschkurse besuchen und arbeiten zu dürfen bieten einen strukturierten Alltag und könnten dieser Frustration vorbeugen. Einer meiner Klienten hat es mal ganz deutlich gesagt: „Deutschland will keine Verbrecher! Aber dieses Leben macht uns so frustriert, dass es mich nicht mehr wundert, wenn ein Flüchtling zum Verbrecher wird.“

Abschließend ist zu sagen, dass wir das Integrationsmanagement für ein sinnvolles Projekt halten, das geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive bei der beruflichen Orientierung, dem Zugang zum Arbeitsmarkt und anderen gesellschaftlichen und familiären Fragen eine große Unterstützung bieten kann. Es betont aber erneut, dass Unterschiede zwischen Geflüchteten gemacht werden. Unserer Beobachtung nach hat diese ungleiche Behandlung negative Folgen mit gesellschaftlichen Auswirkungen.

Immer mehr Härtefallersuchen werden abgelehnt

Verschärfung durch die Hintertür

von Seán McGinley

Der neue Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission hat die Befürchtungen des Flüchtlingsrats bestätigt (siehe Rundbrief 1/2017). Seit dem vergangenen Jahr häufen sich die Fälle, in denen das Innenministerium den Empfehlungen der Härtefallkommission nicht folgt und gut integrierten Menschen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Passierte dies 2016 nur bei 6% der Härtefallersuchen, so stieg diese Quote 2017 auf 38%. Das heißt, dass in mehr als jedem dritten Fall das Innenministerium ein Härtefallersuchen der Kommission ablehnte.

Die Mitglieder der Härtefallkommission stellen ein breites Spektrum an Meinungen und Hintergründen dar. Neben dem Flüchtlingsrat, den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden sitzen auch Vertreter*innen des Innenministeriums, des Städtetages und des Landkreistages in der Kommission, die für ein positives Votum eine zwei-Drittel-Mehrheit braucht. Ein solches gab es 2016 und 2017 nur für 14% der Anträge. Dies macht deutlich, dass die Kommission durchaus streng prüft. Doch offenbar reicht dies dem Innenministerium nicht aus.

„Wenn von der Regierung eine zehnköpfige erfahrene Expertenkommission aus dem ganzen Land einberufen wird, darf erwartet werden, dass deren Vorschläge in der Regel auch vollumfänglich umgesetzt werden“, schreibt die Härtefallkommission in ihrem Tätigkeitsbericht für 2017 und verweist darauf, dass diese Praxis in anderen Bundesländern üblich ist und bis 2016 auch in Baden-Württemberg war. Auch der scheidende Vorsitzende Dr. Edgar Wais äußerte in Interviews anlässlich seines Ausscheidens aus dem Amt Ende März sinngemäß die gleiche Kritik.

Am 15. März dieses Jahres antwortete Innenminister Thomas Strobl auf eine kleine Anfrage der SPD-Landtagsfraktion zu der aktuellen Entscheidungspraxis in Härtefallverfahren (Landtags-Drucksache 16/ 3708). Dabei verwies er zum einen auf die gesetzlichen Ausschlussgründe nach § 23a AufenthG und zum anderen auf die seit Einrichtung der Härtefallkommission neu geschaffenen Bleiberechtsmöglichkeiten wie §§ 25a und 25b AufenthG und die Ausbildungsduldung. Allerdings weist die Härtefallkommission in ihrem Tätigkeitsbericht darauf hin, dass sie selbst bei jedem Antrag prüft, ob gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen oder ob alternative Bleiberechtsmöglichkeiten in Frage

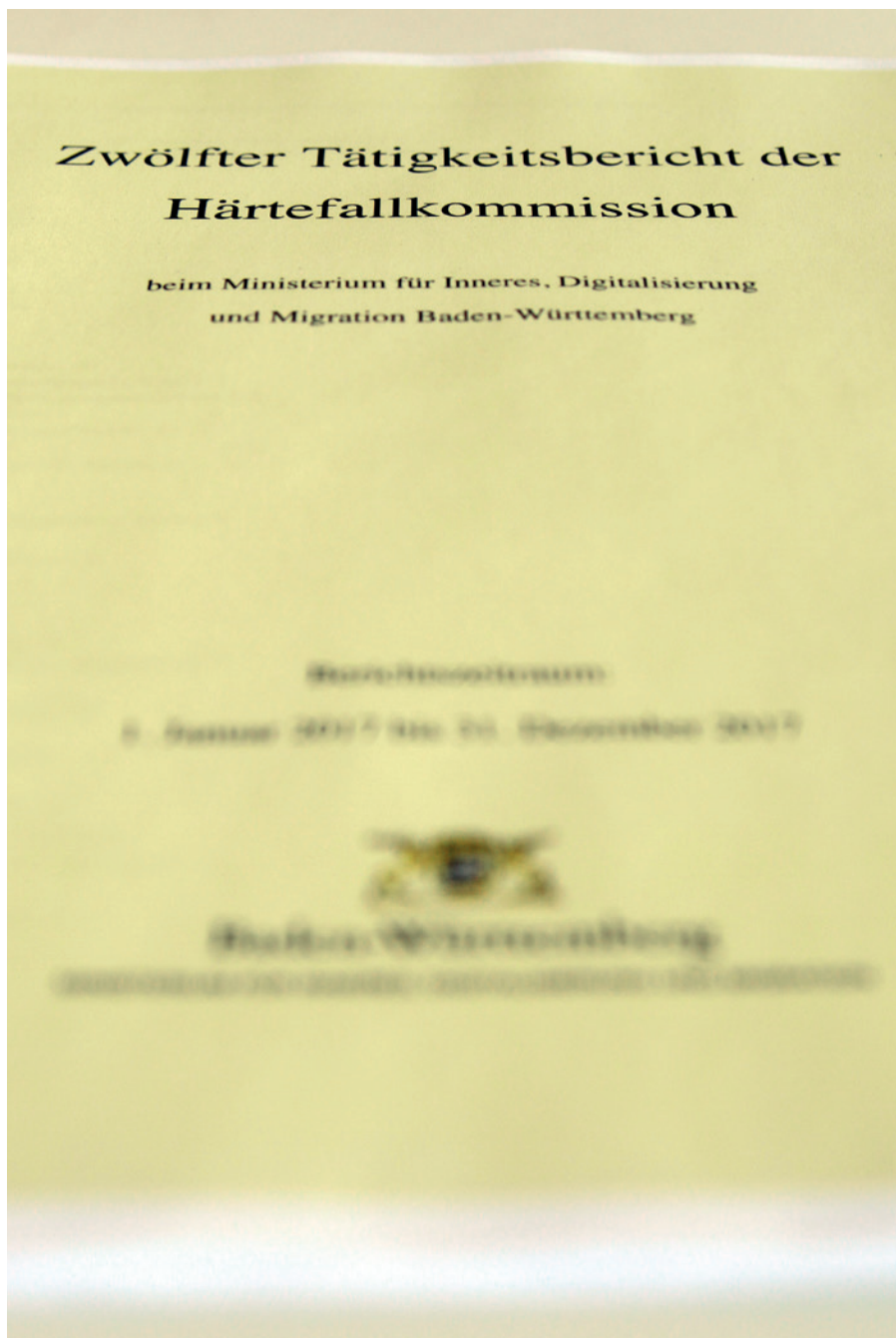
kommen. Ein solcher Fall würde es also gar nicht bis zum Schreibtisch des Innenministers schaffen, es sei denn durch eine Änderung der Sachlage in der Zeit zwischen Entscheidung der Härtefallkommission und Entscheidung des Innenministers. Dies kommt sicherlich im Einzelfall vor, kann aber den drastischen Anstieg der Ablehnung von Härtefallersuchen durch das Innenministerium nicht ansatzweise erklären.

Aussagekräftige Erklärungen finden sich aber dann im letzten Absatz der Antwort des Innenministers. Hier wird auf Kriterien Bezug genommen, die das Innenministerium bei der Prüfung von Härtefallersuchen anlegt. Diese seien am 20. September 2017 bei einer Sitzung der Härtefallkommission durch den damaligen Staatssekretär Martin Jäger vorgestellt und erläutert worden. Demzufolge geht es darum, ob die betroffene Person Straftaten begangen hat, ob die Identität geklärt ist, ob der Lebensunterhalt gesichert ist und ob eine „gewisse Mindestaufenthaltsdauer eingehalten“ ist. Diese müsse bei Personen, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, vier Jahre betragen, bei Personen mit „normaler“ Ablehnung drei Jahre.

Das Innenministerium nutzt also offensichtlich seinen Ermessensspielraum, um zusätzliche verschärfte Kriterien einzuführen, die weder im Aufenthaltsgesetz noch in der Härtefallkommissionsverordnung des Landes vorgesehen sind. Vor allem ist nicht ersichtlich, warum die Ablehnungsart im Asylverfahren einen Einfluss auf das Härtefallverfahren haben soll, geht es doch dabei um die Integrationsleistungen in Deutschland und nicht um die Themen, die Gegenstand des Asylverfahrens waren. Überhaupt ist eine Vorgabe bezüglich Mindestaufenthaltsdauer fragwürdig.

Der Autor

Seán McGinley ist
Leiter der Geschäfts-
stelle des Flüchtlingsrats Baden-
Württemberg



Der aktuelle Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission berichtet von einer zunehmenden Ablehnung von Härtefallersuchen durch das Innenministerium.

Foto: McGinley

Natürlich liegt es auf der Hand, dass es unwahrscheinlich ist, dass eine Person, die nur kurze Zeit in Deutschland ist, sich schnell genug integriert haben wird, um im Sinne der geltenden Vorschriften einen Härtefall darzustellen. Es geht allerdings bei der Prüfung des Innenministeriums ausschließlich um Fälle, in denen die Kommission bereits eine positive Empfehlung hat. Sollte jemand, der diese genannten Aufenthaltszeiten unterschreitet, aber objektiv schon gut genug integriert ist, um die Härtefallkommission zu überzeugen, ausgeschlossen werden?

Zwischenzeitlich war eine Novellierung der Härtefallkommissionsverordnung im Gespräch, wobei die Stoßrichtung eindeutig in Richtung einer Verschärfung der Kriterien gehen sollte. Das scheint

nun vom Tisch. Allerdings ist dies ein schwacher Trost, wenn die Verschärfungen nun auf informellem Weg über die Ermessensentscheidung des CDU-geführten Innenministeriums eingeführt werden. So wird das gewünschte Ziel erreicht und der mögliche Konflikt mit dem grünen Koalitionspartner, den es bei einer Änderung der Verordnung eventuell gegeben hätte, elegant umgangen.

Frustrierend ist dies für die Mitglieder der Härtefallkommission, deren sorgfältig gefällte Entscheidungen zunehmend kassiert werden, und natürlich auch für die Betroffenen und ihre Unterstützer*innen – auch deshalb, weil das Innenministerium nicht verpflichtet ist, seine Entscheidungen zu begründen.

Mittelkürzungen bedrohen den Fortbestand der unabhängigen Rückkehrberatung

Beraten oder überreden?

von Vanessa Gembries

In Baden-Württemberg gibt es diverse Rückkehrberatungsstellen von staatlichen Stellen und von unabhängigen Trägern. Letztere sind derzeit von gravierender Mittelkürzungen betroffen und daher in ihrem Fortbestand bedroht. Das ist bedenklich, denn nur sie können tatsächlich eine unabhängige, ergebnisoffene Beratung leisten. Was sind die Unterschiede zwischen staatlicher und unabhängiger Beratung? Wie sieht die Situation in Baden-Württemberg aktuell aus? Und welche Probleme ergeben sich daraus?

Die freien Träger (der Kirchen und Wohlfahrtsverbände) bemühen sich laut ihrer Leitlinien um eine unabhängige, ergebnisoffene Beratung, die zunächst eine ausführliche Analyse der individuellen (aufenthaltsrechtlichen, familiären, gesundheitlichen, wirtschaftlichen etc.) Situation der Person macht (betreibt), die sich daraus ergebenden (Un-) Möglichkeiten erläutert (was Deutschland und den potentiellen Zielstaat anbetrifft) und folglich die/den Ratsuchende*n in die Lage versetzt, umfassend informiert ihre/seine Entscheidung zu treffen; und schließlich, falls die Person sich zur „freiwilligen Rückkehr“ entschließt, Hilfestellung leistet bei der Planung der Rückkehr und der Vorbereitung auf eine möglichst gelungene Reintegration in den Zielstaat (durch Informationen über die Zielregion, Kontaktaufnahme mit dortigen Beratungsstellen o.ä., finanzielle Starthilfe).

Auch von staatlicher Seite wurden 2015 im Rahmen der Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement Leitlinien zur Rückkehrberatung erarbeitet, die sich teilweise recht positiv lesen – so propagieren sie ebenfalls eine individuelle, umfassende, ergebnisoffene, vertrauliche Beratung, Reintegrationshilfen und den

Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor der Abschiebung. Allerdings soll auch ganz klar die Attraktivität der „freiwilligen Rückkehr“ gesteigert werden und die Frühzeitigkeit der Beratung wird betont.

Tatsächlich kann man sich oftmals des Eindrucks nicht erwehren, dass es sich um eine „zielorientierte Beratung“ handelt – wie es das Asylbewerberleistungsgesetz in seinen „ergänzenden Bestimmungen“ (§ 11) vorsieht, nämlich „auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme“ hinzuweisen und „in geeigneten Fällen [...] auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken“.

Es ist strukturell problematisch, wenn sowohl die Beratung über die „freiwillige Rückkehr“, als auch die Entscheidung über das Asylverfahren, als auch die Abschiebung in staatlicher Verantwortung liegen, da die Gefahr der Interessenvermischung groß ist – man bedenke, dass „freiwillig“ Ausgeordnete in der Statistik doch weitaus humaner wirken als Abgeschobene und dazu noch bedeutend weniger Kosten für den Staat verursachen.

Die faktische Umsetzung der positiven Aspekte dieser Leitlinien ist angesichts dessen in Frage zu stellen.

Geflüchtete werden (ungeachtet ihres Herkunftslandes und ihrer persönlichen Verfolgungsgeschichte) so früh wie möglich mit der Option der „freiwilligen Rückkehr“ konfrontiert, zum Beispiel durch auffällige Werbung mit Plakaten in Erstaufnahmeeinrichtungen oder im Wartezimmer bevor es zur Anhörung geht. Staatsangehörigen bestimmter Herkunftsländer werden zudem Prämien geboten, falls sie sich zur „freiwilligen Ausreise“ entschließen. Je früher der Zeitpunkt der Ausreise, desto höher fällt die Prämie aus. Die höchste Prämie bekommt, wer nicht mal die Entscheidung über den Asylantrag abwartet. Besteht obendrein die Möglichkeit, dass die Behörde, die darüber entscheidet, von der Beratungsstelle über den Grad der Rückkehrbereitschaft der/des Antrag-

Die Autorin

Vanessa Gembries absolviert gerade ein Praktikum in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

Rückkehrberatung

Rückkehrberatung richtet sich an Migrant*innen, die aus den unterschiedlichsten Motivationen über eine "freiwilligen Rückkehr" in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder der bereit ist sie aufzunehmen, nachdenken. Wobei „Rückkehr“ nicht immer der treffende Begriff ist, denn teilweise haben sich die Personen noch nie in dem betreffenden Staat aufgehalten. Und von einer wirklichen „Freiwilligkeit der Ausreise“ kann gleichfalls bei weitem nicht grundsätzlich ausgegangen werden, ist doch die „freiwillige Rückkehr“ in vielen Fällen die letzte Option, einer Abschiebung zuvor zu kommen.

stellenden informiert wird (wie das bei einer Beratung von einer staatlichen Stelle denkbar wäre), lässt sich erahnen unter welchem Druck die Ratsuchenden stehen mögen.

Man könnte die Problematik „unabhängige Beratung versus Beratung von staatlichen Stellen“ noch weit mehr vertiefen, an dieser Stelle soll es zunächst genügen.

Die aktuelle Situation in Baden-Württemberg

Momentan befinden sich zahlreiche Rückkehrberatungsstellen in einer prekären Lage: Von sieben Anträgen aus Baden-Württemberg im Rahmen der AMIF-Ausschreibung 2017 (AMIF = Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU) wurden nur zwei bewilligt. Nach Darstellung des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), das den Fonds in Deutschland verwaltet, sei die Zahl der Projektanträge in den letzten Jahren schneller gewachsen als die zur Verfügung stehenden Mittel. Also mussten sie durch eine Bestenauslese auf eine Auswahl der insgesamt 29 Projekte verteilt werden. Die beiden baden-württembergischen Projekte, die Zuwendungen erhalten, sind: Die „Perspektiv- und Rückkehrberatung Südbaden“, Träger ist das Deutsche Rote Kreuz; und die „Entwicklungsorientierte Heimkehrberatung für afghanische Staatsangehörige“, Träger ist KinderBerg International e. V. – passend zum momentanen öffentlichen Diskurs, ob man nach Afghanistan abschieben könne oder nicht (auch hier sehen „freiwillige“ Heimkehrer in der Statistik menschlicher aus als Abgeschobene und im Umkehrschluss werden sie von Abschiebungsbefürwortern dann wiederum als „Argument“ instrumentalisiert, „es kann in Afghanistan doch gar nicht so schlimm sein, wenn es sogar freiwillige Rückkehrer gibt“.)

Die übrigen fünf Rückkehrkooperationen (darunter die Rückkehrkooperation Württemberg u.a. der AGDW e. V. und das Netzwerk Metropolregion Rhein-Neckar unter anderem von Caritas und Diakonie) bekommen keine AMIF-Mittel. Betroffen sind 18 Rückkehrberatungsstellen. AMIF leistete bisher den Großteil (bis zu 75%) der Förderung – der fällt nun weg, für den Rest kamen Land und Kommunen auf. Der Höchstbetrag der Förderung vom Land liegt bei jährlich 50 000 Euro (siehe Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 11.07.2018), was den entstandenen Wegfall nicht kompensiert, infolgedessen stehen viele Beratungsstellen nun vor enormen Schwierigkeiten. Vielerorts müssen Stellen gestrichen werden, langjährige Beratungserfahrung und Fachwissen liegen erzwungenermaßen und unfreiwillig brach.

Abgesehen davon unterstützt das Land weitere

Programme, beispielsweise das Bund-Länder-Programm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers; Government Assisted Repatriation Programme – dieses Programm übernimmt die Reisekosten sowie eine Reisebeihilfe und bietet eine finanzielle Starthilfe für ausgewählte Zielstaaten), das ZIRF-Counselling-Projekt (Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung – hier können Rückkehrberatungsstellen Informationen über die Zielländer erhalten), das IntegPlan-Projekt (Kooperationsprojekt verschiedener Träger und Bundesländer – dieses Projekt bietet Fortbildungs- und Vernetzungsangebote für Berater*innen) sowie das URA-Reintegrationsprogramm (für Rückkehrer*innen in den Kosovo).

Wie sich insgesamt die Rückkehrberatungslandschaft in Baden-Württemberg ändern wird, bleibt noch abzuwarten.

Im ersten Halbjahr 2018 gab es 1616 Abschiebungen und 1351 „freiwillige Ausreisen“. In den letzten Jahren waren es dagegen immer mehr „Freiwillige“ als „Abgeschobene“ gewesen.

Aus Sicht des Flüchtlingsrats ist es indiskutabel, dass Beratungsstellen an der Zahl der erfolgten Ausreisen gemessen werden. Das Vorhandensein von unabhängigen Beratungsstellen ist essenziell für Geflüchtete, weil nur sie eine ergebnisoffene Beratung ohne Interessenskonflikte leisten können. Deshalb ist das Land in der Pflicht, bei der Finanzierung von Beratung durch freie Träger einzuspringen, wo AMIF und Bund aussteigen. Vom Bund ist nicht viel Hilfe zu erwarten – der neue BAMF-Präsident Dr. Hans-Eckhard Sommer hat bei einem Besuch in Baden-Württemberg betont, dass Rückkehrberatungsförderung Ländersache sei.

Ausstellung „IDENTITY“ im Dezember im Schloss Untergröningen

„aufgeSCHLOSSen“ für Kunst von Geflüchteten

Vom 1. bis 26. Dezember wird im Schloss Untergröningen in Abtsgmünd (Ostalbkreis) die Ausstellung „IDENTITY“ gezeigt mit Werken junger Künstler*innen, die aus ihren Heimatländern geflüchtet sind und in Baden-Württemberg eine neue Heimat gefunden haben.

Immer im Spätherbst präsentiert der Verein KISS, Kunst im Schloss Untergröningen in der Gemeinde Abtsgmünd im Ostalbkreis unter dem Motto „AufgeSCHLOSSen“ junge Künstler*innen aus Baden-Württemberg. Mit „aufgeSCHLOSSen“ setzt KISS klare Impulse zur Unterstützung und Förderung junger Künstler und junger Kunst. Präsentiert werden Werke ganz unterschiedlicher Genres: Malerei, Fotografie, Zeichnung, Druckgrafik, Skulpturen, Design, Installationen. In diesem Jahr wurden junge Künstler ausgewählt, die aus ihren Heimatländern fliehen mussten und nun in Baden-Württemberg leben. Im Rahmen der Ausstellung „IDENTITY“ werden vom 1. bis 26. Dezember auf rund 1.000 Quadratmeter Ausstellungsfläche die Kunstwerke gezeigt, ergänzt durch Konzeptionelles – wie zum Beispiel ein Flüchtlings-Schlauchboot, typische Lager-Zelte beziehungsweise Flucht- und

Gefängnis-Situationen, Videos und Sound-Installationen, um so für den Besucher das Thema „Krieg-Vertreibung-Flucht“ unmittelbar nachvollziehbar zu machen.

Die Vernissage findet am Donnerstag, 29. November um 19 Uhr statt. Dabei wird auch Lucia Braß, 1. Vorsitzende des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg, ein Grußwort sprechen. Die Ausstellung ist Teil der Jubiläumsveranstaltungen zum 30-jährigen Bestehen des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg. Die Ausstellung ist sonntags von 11-17 Uhr sowie samstags am 1. Dezember von 16-19 Uhr und am 8. und 15. Dezember von 19-21 Uhr geöffnet, außerdem am 26. Dezember von 11-17 Uhr. Der Eintritt kostet drei Euro. Anmeldung für Gruppen und zu Führungen (8 Euro pro Person) unter info@kiss-untergroeningen.de oder 07366 8218.

„The Dictator“ von Toulin Balabaki ist eines der Kunstwerke, die ausgestellt werden.

Mit diesem QR-Code können Sie eine Anfahrtsbeschreibung aufrufen:



Flüchtlingsrat unterstützt FIZ mit Spendengeldern

Einzelfallhilfe für Frauen in Not

von Lena Schmid und Sebastian Röder

Vor einiger Zeit hat der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg eine Spende in Höhe von 2.000 Euro erhalten. Geldgeber war der „Verein der Ehemaligen der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen“, dem an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich gedankt sei. Die Mittel waren lediglich insoweit zweckgebunden, als sie zur Unterstützung von Einzelfällen verwendet werden sollten. Nach intensiver Diskussion wurde der Beschluss gefasst, mit dem Geld die Einzelfallberatung des Fraueninformationszentrums (FIZ) zu unterstützen.

Das FIZ „sitzt“ in Stuttgart; seine MitarbeiterInnen sind regelmäßig als ReferentInnen bei den Plenumsveranstaltungen des Flüchtlingsrats zu Gast. Es berät und begleitet unter anderem Frauen, die von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung betroffen sind. Unter seinen Klientinnen befinden sich auch viele Asylsuchende, vor allem Frauen aus Afrika, die über die zentrale Mittelmeerroute geflüchtet sind. Bei ihnen handelt es sich auch nach den europarechtlichen Vorgaben um eine Personengruppe mit besonderem Schutzbedarf, dem in der Praxis leider immer noch zu wenig Rechnung getragen wird. Insofern ist das Geld dort sicherlich bestens aufgehoben. Der Mittelabruf erfolgt dabei ganz unkompliziert in Tranchen von maximal 200 Euro pro Fall. Inzwischen konnten auch schon einige Fälle unterstützt werden.

So betraf ein Fall eine Kenianerin. Sie war über Spanien nach Deutschland eingereist und fand mit Hilfe einer Frau, die sie am Hauptbahnhof um Hilfe gebeten hatte, den Weg zum FIZ. Die Frau war hochschwanger und sehr verzweifelt. Sie wusste nicht, was sie tun konnte. Sie war verängstigt und suchte Schutz in Deutschland. Durch eine erste Beratung stellte sich heraus, dass sie Betroffene von Menschenhandel in Spanien war und geflüchtet ist. Aus Angst vor den MenschenhändlerInnen

wollte sie Asyl in Deutschland beantragen. Das FIZ hatte sie zu ihren Möglichkeiten beraten, baute direkten Kontakt zu einer Sozialarbeiterin in Karlsruhe auf und organisierte mit Hilfe der Bahnmissionsmission die Fahrt nach Karlsruhe. Dort stellte sie einen Asylantrag und kam in Kontakt mit der Sozialarbeiterin, die sich um die Weitervermittlung zu einer anderen Fachberatungsstelle nach einer Umverteilung kümmerte. Mit den Spendengeldern konnten die Bahnfahrt sowie die Versorgung an dem Reisetag bezahlt werden.

In einem weiteren Fall konnte mit dem Geld einer Frau aus Nigeria in einer akuten Krisensituation ausgeholfen werden. Diese hatte zusammen mit ihrem einjährigen Kind drei Tage an einem Bahnhof in Baden-Württemberg geschlafen, bevor sie die Beratungsstelle des FIZ aufsuchte.

Nachdem die völlig entkräftete Frau und ihr Kind dort mit Essen versorgt waren und ein paar Stunden geschlafen hatten, stellte sich im Rahmen der Beratung nicht nur heraus, dass die Frau über Italien eingereist und ebenfalls Opfer von Menschenhandel war, sondern bereits in Bayern einen Asylantrag gestellt hatte. Nachdem dieser abgelehnt worden war, reiste sie aus Verzweiflung weiter nach Baden-Württemberg. Im Rahmen des Beratungsgesprächs trat zudem zu Tage, dass ein Rechtsanwalt gegen den Ablehnungsbescheid Klage eingereicht hatte. Mit ihm nahm das FIZ ebenso Kontakt auf wie mit einer lokalen Sozialberatung, um eine sofortige Begleitung und Betreuung nach der Rückkehr von Frau und Sohn nach Bayern sicherzustellen. Auch hier konnten mit dem Geld das Zugticket und ein Lunchpaket für Frau und Kind finanziert werden.

Der Autor und die Autorin

Sebastian Röder ist Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.

Lena Schmid ist Mitarbeiterin des Fraueninformationszentrums FIZ in Stuttgart.



Neues Projekt widmet sich besonders schutzbedürftigen Geflüchteten

Besonderer Schutzbedarf, besondere Aufmerksamkeit

Von Laura Gudd und Stella Hofmann

*Seit August 2018 fördert die Deutsche Postcode Lotterie das Projekt „Schutz und Teilhabe in Baden-Württemberg“, welches besonders schutzbedürftige Geflüchtete und deren Unterstützer*innen zur Zielgruppe hat. Durch die zusätzliche Förderung ist es noch bis Juli 2019 möglich, in größerem Umfang als bislang z.B. Kinder, Frauen (insbesondere Alleinreisende, Alleinerziehende, Schwangere), Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, LSBTTIQ* mit Fluchterfahrung sowie deren Unterstützende zu beraten und Informationen zu den Themen anzubieten.*

Der Autorinnen

Laura Gudd und Stella Hofmann sind Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg und im Projekt „Schutz und Teilhabe in BW“ tätig.

Unsere Arbeit findet auf unterschiedlichen Ebenen statt: wir beantworten telefonisch und per Mail Anfragen zum Thema, bieten Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen an und suchen in Einzelfällen bei Problemen gemeinsam mit den Betroffenen, den Haupt- und Ehrenamtlichen und den zuständigen Behörden nach Lösungen.

Mit Bekanntgabe des neuen Angebots über unsere Homepage haben sich sofort etliche Haupt- und Ehrenamtliche mit Fragen und Anliegen an uns gewendet. In den Anfragen spiegelt sich der vielfältige Bedarf besonders schutzbedürftiger Geflüchteter wider. Ein Schwerpunkt der Anfragen lag auf den Themen Alleinerziehende und Menschen mit Behinderungen bzw. psychischen Erkrankungen. Aufgrund der besonderen Bedürfnisse und Schutzbedarfe der Personen sind die Problematiken oft sehr komplex und erfordern eine gründliche Recherche.

Durch Höhe und Dauer der Förderung kann insbesondere die Begleitung im Einzelfall nur sehr punktuell stattfinden. Um eine nachhaltige Wirkung des Projektes zu erzielen, sollen daher Informationsmaterialien erstellt und Veranstaltungen durchgeführt werden, die über besondere Rechte und Bedürfnisse der genannten Personengruppen (und Gruppen mit ähnlichen Bedarfen) informieren. Auf diesem Wege möchten wir zu einer allgemeinen Verbesserung der Situation von besonders schutzbedürftigen geflohenen Menschen in Baden-Württemberg beitragen.

Dafür ist eine gute Vernetzungsarbeit und ein gegenseitiger Austausch mit bereits bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangeboten unerlässlich. Hierfür planen wir unter anderem eine thematische Übersicht mit entsprechenden Anlaufstellen zu erarbeiten.

Workshops beim Tagungen

Neben der Beantwortung konkreter Anfragen planen wir Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen zu verschiedenen Teilbereichen besonderer Schutzbedürftigkeit. So werden wir beispielsweise im Rahmen des Plenums des Flüchtlingsrats im November 2018 jeweils eine Arbeitsgruppe zu den Themen „Besonderer Schutzbedarf von LSBTTIQ-Geflüchteten“ und „Hinweise für die Begleitung von Personen mit Posttraumatischen Belastungsstörungen“ anbieten. Auch im Rahmen des Irakfachtages am 27. Oktober gab es einen im Rahmen des Projekts geförderten Workshop, in welchem die Teilnehmer*innen Informationen zu spezifischen Fluchtgründen von Frauen aus dem Irak sowie zu dem Umgang mit dadurch ausgelösten Traumata bekamen.



Das Projekt „Schutz und Teilhabe in BW“ wird gefördert von der Deutschen Postcode-Lotterie.

Neues Projekt baut auf Arbeit der vergangenen Jahre auf

„Welcome 2 Baden-Württemberg“

Von Seán McGinley

Anfang Juli ist das Projekt „Welcome 2 Baden-Württemberg“ gestartet. Das Projekt, das aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) mit Unterstützung der UNO-Flüchtlingshilfe gefördert wird, schließt an das vorherige dreijährige Projekt „Welcome“ an und baut auf diesem auf, beinhaltet aber auch einige neue Aspekte. Im Projektverbund sind neben dem Flüchtlingsrat auch die Diakonischen Werke Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg, Lörrach und Ortenau sowie die Türkische Gemeinde Baden-Württemberg. Das Projekt läuft bis Ende Juni 2020.

Das Projekt will dazu beitragen, die Wirksamkeit des Asylverfahrens zu verbessern und den Zugang der Betroffenen zu ihrem Recht zu stärken. Mit einem individualisierten Angebot der Sozial- und Verfahrensberatung werden Asylbewerber*innen im südbadischen Raum über ihre Rechte und Pflichten unabhängig, zeitnah und unentgeltlich beraten. Hierbei sichert die (Weiter-)Entwicklung von Beratungsstandards sowie die Qualifizierung von Sprachmittler*innen im Projekt die Qualität der Beratungspraxis in der Flüchtlingshilfe.

Mit der Weiterentwicklung des Online-Portals www.w2bw.de erhalten geflüchtete Menschen zudem zeitnah Erstinformationen über asylrechtliche und sozialrelevante Themen in mehreren Sprachen. Das Portal wurde bereits im Vorgängerprojekt eingerichtet und wird nun regelmäßig aktualisiert. Zudem soll das Portal auch in türkischer Sprache angeboten werden, was angesichts der steigenden Anzahl von Asylsuchenden aus der Türkei sicherlich sinnvoll ist.

Als neue Maßnahmen im Projekt wird es Weiterbildungen zur Sensibilisierung von Hauptamtlichen für die Belange besonders Schutzbedürftiger geben. Es wird hierbei auch gesonderte Fortbildungen für Sprachmittler*innen geben. Der interkulturelle Aspekt findet als Querschnittsthema im Projekt besondere Berücksichtigung. Um die Arbeit im Projekt noch besser auf die Bedürfnisse der Geflüchteten ausrichten zu können, wird ein Beirat aus Menschen mit Fluchthintergrund gebildet, die das Projekt begleiten und Feedback geben.

Während die TGBW hauptverantwortlich für die Fortbildungen zum Thema „Besonders Schutzbedürftige“ ist und die Beratungsstellen vor Ort in Südbaden durch die Diakonischen Werke betrieben werden, besteht die Rolle des Flüchtlingsrats darin, das Webportal www.w2bw.de zu betrei-

ben. Des Weiteren wird im Rahmen des Projekts ein monatlicher Email-Newsletter erstellt, der sich schwerpunktmäßig an Hauptamtliche der Flüchtlingsarbeit richtet. Wenn Sie diesen erhalten möchten, schreiben Sie einfach eine Email an info@fluechtlingsrat-bw.de

Eine telefonische Beratung ist ebenso Bestandteil unserer Arbeit im Projekt wie die Durchführung von Informations- und Vernetzungsveranstaltungen für Ehrenamtliche vor Ort.

Der Autor

Seán McGinley ist Leiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg



Das Projekt „Welcome 2 Baden-Württemberg“ wird gefördert im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union (AMIF) und von der UNO Flüchtlingshilfe ko-finanziert

Flüchtlingsrat feiert 30-jähriges Bestehen

Blick zurück und nach vorne

Von Seán McGinley

**30 Jahre engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik – unter diesem Motto hat der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg am 7. September 2018 seine große Jubiläumsfeier im Stuttgarter Gewerkschafts-
haus begangen. Der AK Asyl Baden-Württemberg, der sich 2002 in Flüchtlingsrat Baden-Württemberg umbenannte, war am 10. September 1988 gegründet worden. Um diesen Jahrestag zu begehen hatte der Flüchtlingsrat zahlreiche Wegbegleiter*innen aus den vergangenen Jahrzehnten eingeladen.**

Lucia Braß, 1. Vorsitzende des Flüchtlingsrats, konnte in ihrer Begrüßungsrede neben den eher negativen politischen Entwicklungen, die sich auch auf die Arbeit des Flüchtlingsrats auswirken, auch die positive Nachricht verkünden, dass der Flüchtlingsrat im Jahr 2018 einen Mitgliederzuwachs von fast 30% verzeichnet hat und kurz vor dem Jubiläum erstmals die Marke von 500 Mitgliedern geknackt hatte. Allerdings würde es die Abhängigkeit von öffentlichen Förderungen, die immer wieder den Launen der Tagespolitik ausgeliefert sind, erforderlich machen, hier noch ordentlich nachzulegen und möglichst viele Engagierte und Sympathisant*innen als Mitglieder zu gewinnen.

In seiner Festrede blickte Bernd Mesovic von Pro Asyl auf die vergangenen 30 Jahre in der Flüchtlingspolitik und Flüchtlingsarbeit zurück und warb vor allem dafür, sich trotz der vielen Rückschläge nicht entmutigen zu lassen und nicht zu vergessen, wie viele große Erfolge gerade in den letzten Jahren erzielt worden sind (siehe dazu eigenen Arti-

kel).

Nachdem Sprecherrätin Ulrike Duchrow anhand von Fotos einige Stationen der letzten 30 Jahre geschildert hatte, gab es eine Gesprächsrunde mit verschiedenen „Generationen“ von Flüchtlingsrats-Mitgliedern. Ingrid Bohsung und Albrecht Benzing, Gründungsmitglieder des AK Asyl Baden-Württemberg, erzählten von den Anfängen der organisierten Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg, als die ersten lokalen Asyl-Arbeitskreise in den 1980er Jahre begannen, sich miteinander zu vernetzen und letztlich den AK Asyl auf Landesebene gründeten. Die ehemalige Kassiererin des Flüchtlingsrats, Gabriele Ayivi, erinnerte sich an die Zeiten, als die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats in ihrem Haus in Zimmern ob Rottweil untergebracht war und Johanna Renz aus Esslingen schilderte ihre Beweggründe, sich 2015 ehrenamtlich für Geflüchtete einzusetzen und Anfang 2018 Mitglied im Flüchtlingsrat zu werden.

Zwischendurch sorgten der Poetry-Slammer Sadiq Zartilla mit einem humorvollen Beitrag über Integration als afghanischer Geflüchteter in der schwäbischen Provinz sowie das chilenisch-deutsche Musik-Duo Verónica González und Markus Büttner für Abwechslung und gute Unterhaltung.

Zum Abschluss der Veranstaltung waren vier Personen mit Fluchthintergrund eingeladen, ihre Wünsche und Visionen für die nächsten 30 Jahre darzulegen. Besonders gut kam dabei die Aussage von Faissal Aleefi an, dass in 30 Jahren möglicherweise ein Afghane mit Fluchthintergrund als Bundesinnenminister den Platz von Horst Seehofer einnehmen würde.



Die 1. Vorsitzende Lucia Braß begrüßte die Gäste zur Jubiläumsfeier.

Foto: Soltani

Videos von der Festveranstaltung

Die Festrede von Bernd Mesovic, die Gesprächsrunde der Flüchtlingsrats-Mitglieder und die Statements von Geflüchteten können alle als Videos auf dem Youtube-Kanal des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg angesehen werden.

Der Autor

Seán McGinley ist Leiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

Aus der Festrede von Bernd Mesovic bei der 30-Jahre-Feier des Flüchtlingsrats BW

Sisyphosarbeit oder Erfolgsstory?

Die Festrede bei der Feier zum 30-jährigen Bestehen des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg hielt Bernd Mesovic, Rechtspolitischer Referent bei Pro Asyl. Wir präsentieren hier Auszüge aus seiner Rede mit dem Titel "Sisyphosarbeit oder Erfolgsstory – die letzten 30 Jahre in der Flüchtlingsarbeit und -politik". Die komplette Rede kann als Video im Youtube-Kanal des Flüchtlingsrats BW angesehen werden.

Sehr verehrte Anwesende, liebe Freundinnen und Freunde vom Flüchtlingsrat, (...)

Bevor ich mit Überlegungen zu 30 Jahren Flüchtlingsarbeit sowie Verortungen über einen längeren Zeitraum hinweg starte, zwei Beiträge zur Wichtigkeit unserer Zusammenarbeit, zu dem, was ihr konkret tun könnt.

Wir haben im Vorraum gerade geredet über die Frage der aktuellen Debatte: Was machen wir mit den Flüchtlingen, die längst da sind? Integriert in unterschiedlichem Maße, aber relativ lange da – viele in Arbeit integriert, viele mit dem Potenzial dazu. Die 3+2-Regelung sagt allen was, also die Frage derer, die eine Ausbildung haben und dann über die Ausbildungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis bekommen könnten. Ich glaube, diese Auseinandersetzung muss geführt werden und ich glaube, dass sich daraus insbesondere in den Bundesländern, in denen der Arbeitsmarkt gut ist und in denen es klein- und mittelbetriebliche Strukturen gibt, Chancen ergeben. Am Ende wird es ja eine bundesgesetzliche Neufassung geben, daher hat Baden-Württemberg aus meiner Sicht die Rolle eines Vorkämpfers. Und ich bin sehr optimistisch – ich bin an wenigen Punkten optimistisch, aber an dieser Stelle schon – dass wir diese Geschichte mindestens mit einem Teilsieg beenden werden. Einfach weil hier ganz starke Interessen dahinter sind. Eben nicht nur die der Flüchtlinge, sondern auch von Teilen der deutschen Wirtschaft, die aber durchaus flüchtlingsfreundlich argumentiert, gerade in Handwerksbetrieben, in kleinen Betrieben, mittleren Betrieben usw., von denen Ihr hier im Bundesland sehr viele habt. Da wird euer Engagement in nächster Zeit sehr wichtig sein und es wird sich lohnen. Vor der Bayernwahl wird da nichts kommen und auch danach muss man natürlich aufpassen, dass das Kleingedruckte (wie bei der derzeitigen Fassung der 3+2 Regelung) im Verhandlungsprozess nicht zurücknimmt, was vorher versprochen wurde. Zum Beispiel, dass die Bayern sich wieder hinstellen und trotz anderslautender Absprachen sagen: „Ja, aber Mitwirkungspflichten nicht erfüllt“. Wenn es mehr Ausnahmetatbestände gäbe als Regelungen, dann wäre das kein Erfolg. Das ist das eine.

Das Zweite: Bitte haltet die Front in Sachen Abschiebungen, insbesondere nach Afghanistan. Wir müssen im Prinzip natürlich verhindern, dass es überhaupt Abschiebungen nach Afghanistan gibt. Aber auf jeden Fall müssen wir auch die Ausweitung der Abschiebungen über die bislang fokussierten Gruppen hinaus, die insbesondere Bayern ja vorangetrieben hat, verhindern. Und wir haben viele gute und

aktuelle Argumente, ihr könnt sie permanent bei Pro Asyl auf der Homepage nachlesen. Ganz aktuell – und das ist ein ermutigender Anknüpfungspunkt für jene, die sich mit dem Thema beschäftigen – sind die neu überarbeiteten Guidelines vom UNHCR, die sich damit beschäftigen, welche Risikogruppen es gibt, wer eigentlich als Flüchtling anerkannt werden sollte oder wer anerkannt werden könnte. Darin steht ziemlich deutlich, dass Kabul aktuell nicht als inländische Fluchtlalternative betrachtet werden kann. Das ändert was. Finnland hat vor diesem Hintergrund die Abschiebungen eingestellt, weil die ja über Kabul gehen. Vor diesem Hintergrund sollte in den Beratungsstellen und den Flüchtlingsorganisationen überlegt werden, ob Folgeanträge sinnvoll sind und was man darüber hinaus konkret tun kann. Wir werden am Dienstag (Anmerkung der Redaktion: 11. September) wieder einen Abschiebeflug haben. Wir müssen weiter dran bleiben, um Abschiebungen zu verhindern, denn die Lage wird immer schlechter. Die Gebiete, die nicht von Taliban oder anderen militanten Gruppen beherrscht sind, werden weniger.

Aus meiner Erfahrung kann plötzlich alles passieren in die eine oder andere Richtung. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass es Verhandlungsperspektive gibt in Afghanistan. Es ist aber auch möglich, dass sozusagen in relativ kurzer Zeit dieses labile Gebilde auf die eine oder andere Weise ganz in sich zusammen bricht. Ich habe das ungute Gefühl, dass wir so etwas erleben könnten wie die letzten Tage von Saigon, an die ich mich noch ganz gut erinnere, jedenfalls über die Fernsehbilder, die ich als Kind/Heranwachsender gesehen habe. Und ich glaube, dass die Wahrnehmung, diese Vernunft, bei den Politikern am wenigsten vorhanden ist, weil sie das nicht wollen. Sie wollen diese Intervention für sinnvoll erklären. Aber ich weiß, dass die kritische Sichtweise nicht nur bei den NGOs, die in Afghanistan auch tätig sind, sondern auch in der Bundeswehr vorhanden ist. Und da müssen wir dran bleiben. Wir keuchen auch, ich glaube, das ist jetzt der 16. Flug und man muss jedesmal wieder auf die Schnelle rausfinden, wo die Leute sind, in Abschiebungshaft sitzen, ob man was machen kann. Aber bitte, auch hier sage ich: Macht weiter! Baden-Württemberg spielt bei der Frage der erweiterten Grausamkeiten natürlich immer auch eine Rolle in dem ganzen bundespolitischen Konzert spezieller Regierungspositionen. Das waren die zwei konkreten Wünsche. Ich bringe immer mehr Wünsche mit und gebe nicht unbedingt immer die Lösungen. Aber das wäre so das Konkrete, was man, glaube ich, in der nächsten Zeit zu tun hätte.



Bernd Mesovic bei seiner Festrede am 7. September 2018 im Stuttgarter Gewerkschaftshaus.

Was den Titel meines Vortrags angeht, kurz zur Erklärung: Im Vorfeld gab es eine merkwürdige Diskussion, die ich gar nicht mehr so genau rekonstruieren kann, wie wir dieses Referat nennen. Und da kamen wir auf diese Sisyphosthematik und ich dachte „Na ja, wenn uns nichts anderes einfällt, dann nehmen wir das“ und je näher der Termin rückte, desto mehr habe ich gedacht, „das ist gar nicht so schlecht“. Und zwar deswegen weil ich an meine eigene Jugend gedacht habe. Ich bin so ein Spät-68er, sag ich mal, also '54 geboren. Und wir glaubten ja damals an einen Fortschritt, der sich in der Weltgeschichte verwirklicht, tendenziell mit einem revolutionären Subjekt und am Ende steht die Freiheit oder die Revolution oder wie man es sich auch immer ausgemalt hat. Jedenfalls ein relatives geschichtliches Kontinuum zum Besseren. Und ich glaube, dass das eine wirklich große Irrlehre auch zum damaligen Zeitpunkt war – wie man hätte wissen können aus der Geschichte der realen Revolutionen und der sozialen Ideen, die dahinter stehen. Und mir fiel dann ein, dass wir in der Zeit, wo wir in der Schule schon so richtig aufmüßig waren – einen Text im Deutschunterricht lasen: Albert Camus „Der Mythos des Sisyphos“. Und das schlug irgendwie ein in diese Vorstellung von diesem geschichtlichen Fortschritt, dieser alte Mythos, der mit 1000 Karrikaturen bearbeitet worden ist und der jedenfalls eine andere Perspektive nahe legt. Es heißt ja dort in diesem Essay, man muss sich Sisyphos als einen glücklichen Menschen vorstellen, der in dieser Zeit an etwas arbeitet, von dem unklar ist, ob er es verwirklichen kann. (...) Dieser Text hat mich als ungefähr 15-Jährigen so richtig verstört. Ich fand alle diese Ideen des geschichtlichen Fortschritts immer absurder. Es kann meiner Meinung nach nicht sein, dass wir mit dieser Vorstellung die Katastrophen der Geschichte, die vielen Toten, den gesellschaftlichen Nebeneffekt, die Kosten der Geschichte erklären. Das heißt, jeder Fortschritt, der auch gemacht worden ist – und es gibt Fortschritte – ist relativ und muss das Eingedenken an die Opfer, die auf dem Weg dorthin entstanden sind, einschließen.

weiß, wie viele Leute wir letztlich auf die sichere Seite gebracht haben, wie viele Einzelschicksale wir gelöst haben. Und ich sage immer: Zu welcher Zeit war die Anerkennungsquote im Asylverfahren so wie in den letzten Jahren bei großen Zahlen von Leuten, die gekommen sind? Selbst wenn es Widerrufe gibt und wenn alles zurückgenommen werden soll – es wird nicht in großem Maße erfolgreich sein. Man wird dieses Faktum nicht zurückdrehen können, was auch damit zu tun hat, dass sich hier eine große Zahl von Menschen auf den Weg gemacht hat, sich durch ihre Präsenz auch auf die Tagesordnung gesetzt hat. Wir sind ja nicht die, die nur für jemanden agieren können in Stellvertreterpolitik. Es muss auch eine reale Bewegung geben, auf die man sich beziehen kann. Und deswegen habe ich keine generell pessimistische Grundhaltung bei allen Bedenken, die ich in vielen Bereichen wegen der aktuellen politischen Entwicklung durchaus habe.

(...)

Ich möchte gerne ein paar Parallelen ziehen. Nicht, weil ich glaube, in der Geschichte passiert alles in der Wiederkehr des Immergleichen, aber es gibt doch Sachen, die, wenn wir uns richtig erinnern, zumindest nicht völlig neu sind und die zum Teil Fragen aufwerfen, die auch nicht neu sind, die aber ungelöst geblieben sind. Da wären zum einen die Boatpeople aus Indochina. Ich weiß nicht, wie viele sich hier noch aktiv erinnern werden. Mein erster Job war als Berater für Kontingentflüchtlinge, das waren Indochinaflüchtlinge, nicht alle Boatpeople, aber es waren doch viele darunter. Und ich glaube, diese Episode sollten wir auch öffentlich in Erinnerung rufen, deswegen, weil in manchen Dingen eine große Ähnlichkeit der Debatte besteht, zum Beispiel beim Thema Seenotrettung. Ihr erinnert euch sicher daran, dass das Sterben von Tausenden von Menschen im indochinesischen Meer einer der Gründe war, warum Heinrich Böll, Rupert Neudeck, aber auch viele andere, sich aufgemacht haben und diese Organisation, die später zu Cap Anamur wurde, ins Leben gerufen haben. Dies wurde zunächst von vielen begrüßt. Die Aufnahmeaktion für die Indochinaflüchtlinge war ja ursprünglich auch getragen vom schlechten Gewissen der USA über diesen auch von

der 68er-Bewegung total kritisierten Krieg. Und deswegen gab es ja auch den Versuch, einen Teil der Leute in die USA zu bringen. Und so ähnlich erleben wir das heute übrigens in kleinerem Maßstab auch beim Thema Ortskräfte in Afghanistan. Was die Boatpeople angeht, kamen 130 000 Personen auf dieser Schiene. Über spätere Programme der Regierung Carter ist auch eine halbe Million Menschen gekommen. Und man hat dann sozusagen die Verbündeten in die Pflicht genommen, die Kammer von Australien hat dann auch 100 000 Menschen aufgenommen. Einige Jahre später, als klar war, dass die vietnamesische Regierung mit Umerziehungslagern, teilweise mit Folter, mit Sanktionen gegen die Menschen gearbeitet hat, haben sich viele aufgemacht mit Booten, die genau so seeuntüchtig waren wie heute. Dabei sind viele gestorben. Und auch damals gab es die Debatte, die gewisse Untertöne hatte nach einigen Jahren: Die Extremisten haben auch damals schon gesagt: „Soll man sie nicht lieber ertrinken lassen?“. Und die anderen meinten: „Ist es nicht eigentlich ein Pull-Faktor, wenn wir das anbieten? Wenn es Seenotrettung gibt, dann gehen die Leute auf die Boote.“ Diese Debatte ist jahrelang auch in Deutschland geführt worden. Deutschland hatte sich auch beteiligt an der Kontingentaufnahme. Und man kann sagen, dass durch die Entwicklung in Vietnam, die sich etwas gebessert hat und mehrere andere Prozesse, die nochmalige Bereitschaft Leute aufzunehmen, sich die Situation etwas verbessert hatte.

Die Leute saßen aber zum Teil jahrelang in Lagern in Indonesien, Malaysia oder Singapur fest. Und wenn man sich die Berichte nochmal durchliest, erinnern die Zustände an vieles, was wir heute erleben in diesen Hotspots, was wir in Libyen erleben, was wir überall erleben, wo wir Leute mit schlechter Versorgung in großen Zahlen zusammenpferchen, sie ausliefern informellen, kriminellen Strukturen. Also, das, was wir im Mittelmeer erleben, ist nichts völlig Neues und es stellt dieselbe Frage und erfordert meiner Ansicht nach dieselbe eine bedingungslose Antwort: Es kann keine Debatte geben, die heißt, „muss man retten oder nicht?“, sondern es muss gerettet werden. Über alles andere kann man reden. Es war ja auch damals die Frage, die Debatte, wer am Ende aufnimmt. Da braucht man natürlich eine Solidarität und da erleben wir natürlich, dass dieses Europa, die berühmte Wertegemeinschaft, wie sie sich immer nennt, in Sachen Verteilung von Verantwortung praktisch lahmgelegt ist und der Ton der Diskussion moralisch unterirdisch ist. Das hört ja nicht auf bei Salvini oder Herrn Orbán, sondern es sind wirklich sehr viele Stimmen, die diesen Zynismus bringen.

(...)

Gerne würde ich noch eine weitere historische Parallele aufwerfen, und zwar die Flüchtlingskonferenz von Evian im Jahre 1938. 32 Staaten können sich nicht auf Aufnahmequoten einigen für die damals schon Verfolgten des Naziregimes, überwiegend Juden. Je mehr die Verfolgung sich eigentlich konkretisierte, umso mehr Staaten bewerteten die Fluchtmotive und die Flüchtlinge immer mehr als illegale Immigranten, schlossen ihre Grenzen, forderten vorab Papiere und taten alles, damit sozusagen die Wege der Auswanderung, die bis dahin existierten, geschlossen wurden. Und wir hatten auch damals einen Prozess, der eine sehr große Zahl von Toten gefordert hat. Nicht nur bei der Suche nach den letzten Auswegen, sondern wir denken an die vielen, die die Auswege nicht gefunden haben, die

Wir erleben, dass dieses Europa, die berühmte Wertegemeinschaft, wie sie sich immer nennt, in Sachen Verteilung von Verantwortung praktisch lahmgelegt ist und der Ton der Diskussion moralisch unterirdisch ist.

“

nach Evian, wo sich die Verfolgung noch mehr konkretisierte – Wannseekonferenz usw. – in den Konzentrationslagern und anderswo umgekommen sind. Und ich finde es gut, dass die Flüchtlingsbewegung, die wir ja auch als internationale irgendwie sehen müssen, einen Text zu einem dieser Vorfälle in den USA als Denkmal aufgestellt hat. Da geht's um die Verweigerung der Aufnahme von Flüchtlingen von dem Schiff St. Louis, ein sehr bekannter Vorfall, der zeigt wie ignorant Staaten damals mit real existierenden Flüchtlingen auf Schiffen umgegangen sind. Und da steht auf diesem Denkmal: „Remember the victims of Nazism turned away at the doorstep of America in 1939 – Refugees welcome“. (...)

Ich möchte noch anmerken, dass Nationalstaatenentwicklung und Verfolgung ja eng zusammenhängen. Natürlich hat es auch lange vorher Verfolgungen gegeben. Denken Sie an die Religionsflüchtlinge, Hugenotten usw., aber mit der Herausbildung von Nationalstaaten hat sich sowohl ein gewisses Verfolgungsmuster herausgebildet als auch auf der anderen Seite angebliche Lösungsmechanismen, die sehr lange verfolgt worden sind. Ich würde sagen bei allem, was man sozusagen möglicherweise als historische Leistung der Nationalstaatenentwicklung bewerten mag, es lief immer auch darauf hinaus, diese Staaten zu homogenisieren, Bevölkerungen/Minderheiten zu assimilieren, es lief auf Minderheitenunterdrückung hinaus, die gewaltsame Beseitigung der Minderheiten stand in ganz vielen Fällen auf dem Programm. Schon bei den Programmen, auch den formulierten, was Nationalstaaten eigentlich sind – die französische Revolution hat z.B. die Bretonen als Barbaren ausgeschlossen. Sie sollten nur Zugang haben unter der Bedingung: „assimiliert euch im Sinne der Revolution, ansonsten seid ihr verdächtige Subjekte.“ Auch bei dem preußischen Reformier Freiherr vom Stein finden Sie grauenhafte Zitate, die sozusagen auf die frühe Idee einer ethnischen Säuberung quasi schon hinauslaufen, sinngemäß: „Passt euch an. Das ist der Nationalstaat, assimiliert euch, daneben gibt es nur noch Feinderklärungen.“ Und dieses Nebeneinander ist eine, wie ich finde, ganz tragische Geschichte. Wenn wir ans Hambacher Fest denken, sozusagen die Vorform der deutschen Demokratieentwicklung, da gab es neben den Schwarz-Rot-Gold-Fahnen polnische und auch andere Fahnen, weil die jungen Bewegungen, die sich in Nationalstaaten organisieren wollten ja zugleich durchaus demokratische Forderungen vertraten. Jedenfalls viele von ihnen hatten da schon Solidarität mit den anderen, die das auch taten, aber oft unterlagen wie die Polen beispielsweise. Und dann hat sich aber auch die-

se Bewegung durchaus selbst national-radikalisiert und aus dieser Multipolarität ist eigentlich ein Ensemble von Nationalstaaten geworden, von denen fast alle anfangen sich selbst unter Ausschließung anderer zu definieren.

Das ist eine ganz tragische Geschichte auch gerade Europas, z.B. des Balkans, wo man es bis heute sieht. Was mich zum Beispiel bewegt – um eine Aktualisierung zu bringen – ich war schockiert als ich vor kurzem las, dass der Kosovo und Serbien Gebietsaustausche planen, natürlich im Konsens. Das Preševo-Tal in Serbien wird an Kosovo gehen, die Mitrovica-Gegend im Norden des Kosovo wird dann an Serbien gehen. Das sind die alten Lösungsmechanismen, das ist die Büchse der Pandora, die auf dem Balkan schon mehrmals offen war, die meine Familie auch mal zu Flüchtlingen gemacht hat, mehrmals in der Geschichte. Also Gebietsaustausch, das klingt gut, das war die Lösung bis zum Ersten Weltkrieg, bis zum Zweiten Weltkrieg. Das hieß aber immer auch, irgend jemand muss entscheiden, Menschen müssen aufgrund des Gebietsaustausches umsiedeln oder werden umgesiedelt, um unter „Ihresgleichen“ zu sein. Und es bleiben immer welche übrig. Das kennen wir vom Balkan: die Minderheiten, die Roma beispielsweise. Also dieser Zwang der ethnischen Zuordnung über Gebietsaustausche, über Bevölkerungsaustausche, darauf lief es ja dann hinaus. Die Griechen zurück nach Griechenland aus Kleinasien, die Türken in die andere Richtung. Das ist eine Katastrophengeschichte, die die größten Flüchtlingsströme über die längere geschichtliche Dauer eben ausgelöst hat, die sich dann realisiert haben in den berühmten Vortragsverträgen nach dem Ersten Weltkrieg in Paris und erst beendet worden sind nach dem Zweiten Weltkrieg als alle gesagt haben im Vorfeld des Kalten Krieges: „Das macht nun unter dieser Konstellation keinen wirklichen Sinn mehr.“ Die Konferenzen von Jalta und Potsdam hatten die Menschenrechtler überhaupt nicht auf dem Schirm. Aber Churchill und andere haben gesagt: „Wir müssen schauen, dass wir homogene Gebilde zusammen kriegen, weil wir im Balkan mit dem eisernen Besen durchgehen müssen.“ Also es waren jetzt nicht nur die Deutschen, die mit dem eisernen Militärbesen über den Balkan gingen, sondern die Ideologie der ethnischen Separierung ist im Nationalstaatenkonzept in den meisten Staaten (...) angelegt gewesen.

Warum ich das erzähle, ist, weil man ja begründen muss, warum es diese, ich sage mal, historische Lücke oder die menschenrechtliche Wende gegeben hat nach dem Zweiten Weltkrieg, die uns die rechtlichen Grundlagen für unsere Arbeit beschert hat, so dünn sie uns manchmal erscheinen, nämlich 1948 die UN-Menschenrechtscharta und die Genozidkonvention und die erst sehr viel später auch ihre Wirksamkeit entfaltet hat, nämlich nach der Ratifizierung usw., die Genfer Flüchtlingskonvention 1951, die damals noch geographisch begrenzt war auf Europa und das Protokoll 1967. Also so jung ist im Grunde die Kodifizierung der Menschenrechte auf diesem Sektor. Und natürlich wissen wir, die wir um die Anerkennung von Fluchtgründen, ja nicht nur nach dem modifizierten Artikel 16a Grundgesetz, sondern vielmehr inzwischen längst auf der Basis der Genfer Flüchtlingskonvention streiten, woran das alles scheitern kann. Grundsätzlich an Unwillen, an Nervosität, an absichtlich schlechter Organisation z.B. des Bundesamtes, an politischen Vorgaben, die gegeben werden usw.. Aber das ändert ja nichts daran, dass man etwas hat, auf das man sich berufen kann, Rechte die Betroffenen eigentlich zustehen und die ihnen nicht gewährt werden als, wie soll ich sagen, freiwillige Leistung, sondern die originäre Rechte

sind, die bei Flüchtlingen schon beim Verlassen des Herkunftslandes entstehen, wenn sie es denn aus Gründen der Genfer Flüchtlingskonvention tun.

Ich will die politische Diskussion an der Stelle nicht vertiefen, aber wir sollten diese Rechtspositionen, die immer so prekär sind, die immer umkämpft sind und natürlich unterlaufen werden durch die Externalisierung des Flüchtlingsschutzes, sprich: irgendwelche Ausschiffungslager am Rande des Mittelmeers oder die Verhinderung des Zugangs zum Territorium, das Ertrinkenlassen usw., Wir sollten nicht vergessen, dass wir uns trotzdem auf diese rechtliche Grundlage berufen und nicht völlig freihändig im Raum arbeiten – im allerengsten Sinn, wie man es auch immer definiert, eine Figur wahren, die übrigens aus der von mir referierten Nationalstaatenbildung herauskam, der richtig politisch erfolgte, den man auch innerhalb der aufgeklärten Szene mochte, das waren die aufmüpfigen Polen, das waren die demokratischen Deutschen usw., diese ganzen Gallionsfiguren, die es gegeben hat, die man auch wirklich ehren sollte. Aber daneben hat es praktisch zeitgleich die viel größere Migrationsbewegung derer gegeben, die praktisch aus denselben Gegenden oder selbst hier in Baden-Württemberg, wo das eine wichtige Rolle gespielt hat, die wegen der politischen Zerrüttung in Deutschland, wegen der generellen politischen Unterdrückung, der feudalen Reste usw., aus Gründen gegangen sind, wo man schwer unterscheiden kann zwischen „Wirtschaftsmigration“, ein besseres Leben wollen und der Chancenlosigkeit und auf der anderen Seite, der Enge, der Verfolgung. Und das muss man, glaube ich, historisch auch nochmal in Erinnerung rufen. Das ist überschattet worden durch eine politische Generation, die so abgrenzbar war, wie es sie bis zu den 68ern nicht mehr gegeben hat. Das ist eine interessante Geschichte, die mir auch erst neulich nochmal aufgefallen ist, als ich es gelesen hab: es gab ein klares Kontingent der 48er, die man als politische Flüchtlinge aufgefasst hat, die auch als Generation z.B. in den USA als die Forty-Eighters dann im dortigen Bürgerkrieg in der Militärorganisation – Hecker sagt vielen Leuten was – eine Rolle gespielt haben. Und das verdeckt ein wenig, dass das eigentlich quantita-

Die Art wie die gemeinsame europäische Flüchtlingspolitik im Moment diskutiert wird, ist reaktionär und abwehrend. Das mieseste Konzept bestimmt die Geschwindigkeit des Geleitzuges und es gibt nur wenige Stimmen in dem Konzert, die überhaupt die reale Situation der betroffenen Menschen wirklich ernsthaft ins Auge fassen und nach Lösungen suchen.



tiv eine sehr kleine Minderheit war im Vergleich zu den großen Emmigrationsbewegungen, die in die USA, nach Südamerika und in andere Gegenden gegangen sind. Auch da, glaube ich, sollten wir manchmal, wenn man nicht nur Öffentlichkeitsarbeit mit Aktualitäten macht, sondern sich verankert, mal diese Erinnerung pflegen, weil die durchaus in manchen Orten vorhanden ist, merkwürdigerweise in Heimatmuseen, weil die Leute durchaus wissen, wer vor fünf, sechs Generationen gegangen ist, es gibt da Relikte, es gibt Spuren in den Dörfern, aus denen sie gekommen sind.

Der Nationalstaat, das hat schon Hannah Arendt gesagt, ist eigentlich mit dem Versagen gegenüber den Juden mit seiner berühmten Dreifaltigkeit am Ende gewesen. Diese Dreifaltigkeit heißt ja: was ist ein Staat? Der hat ein Territorium, der hat eine Staatsgrenze, der hat eine Staatsbevölkerung. Und in diesem Konzert sind Leute rausgefallen, die rausdefiniert wurden. Das waren die Juden. Und die Staaten waren praktisch keine handlungsfähigen Subjekte, sondern Verfolger und Ausgrenzer.

Es gibt dieses kleine Heftchen von Hannah Arendt „Wir Flüchtlinge“ – wer es noch nicht gelesen hat, es ist nach 2015 immer wieder aufgelegt worden, 30 Seiten, hat man schnell gelesen, aber es stellt die wesentlichen Fragen. Und eine der Diagnosen ist, dass das was an Verfolgung dann gewesen ist, ja nicht nur der Juden, die selbsterklärtes Ziel waren, sondern aller Gegner in die Enge getrieben hat und praktisch Europa dadurch sich selbst verraten hat, dass es die Schwächsten nicht geschützt hat. Was das Problem nicht löst, über das wir heute auch nachdenken müssen: Wer sind denn die Akteure, die schützen können? Wir können es ja als Privatleute nur begrenzt – über Kirchenasyl, wir können einklagen, wir können die Leute begleiten zur Anhörung, was wir alles können – bringt ja ziemlich viel, aber auf der anderen Seite ist die Gewährleistung dieser Menschenrechte, die braucht ja eine Form. Besonders in diesen traurigen Zeiten, wo die Europäer sich in Sachen Flüchtlinge auf eine absurde Weise zerlegen und ganze Staatengruppen so tun, als hätte es nicht Millionen oder Hunderttausende gegeben, die entweder als Flüchtlinge auch hier anerkannt worden sind.

Was ich immer noch auch als eines dieser wunderbaren Projekte der Nachkriegszeit begreife, nämlich der Versuch die Bedeutung von Grenzen zu reduzieren, sie bedeutungslos werden zu lassen. Ich glaub, das ist das Grenzen-Verschwinden-Lassen durch Überschreiten, durch Normverletzung kann man auch etwas erreichen, aber ich glaube,

in diese Richtung müsste man eigentlich streben. Nur ich glaube dieses Projekt ist ein uneingelöstes Projekt der Geschichte. Ich glaube, die Art wie die gemeinsame europäische Flüchtlingspolitik im Moment diskutiert wird, ist reaktionär und abwehrend. Das mieseste Konzept bestimmt die Geschwindigkeit des Geleitzuges und es gibt nur wenige Stimmen in dem Konzert, die überhaupt die reale Situation der betroffenen Menschen wirklich ernsthaft ins Auge fassen und nach Lösungen suchen. Aber dennoch meine ich, dass man das in Erinnerung haben muss, dass die Folge des Zweiten Weltkrieges, diese absurden Grenzziehungen und das Denken eine Weile ziemlich verschwunden waren. Denken Sie an die berühmte Aussöhnung mit Frankreich. Wir sind ja praktisch damit groß geworden in unserer Generation schon, haben alle Privilegien gehabt, die mit dem freien Reisen verbunden worden sind. Und ich glaube, man sollte damit empathischer umgehen und damit auch diese Politiker konfrontieren. Wir wissen, dass diese offenen Grenzen, offeneren Grenzen (hoffentlich irgendwann dann offenen Grenzen) wünschenswert sind. Wir dürfen da nicht immer nur unter Außerachtlassung der Geschichte wie das Kaninchen auf die Schlange starren. Das ist mir sozusagen die wichtigste Aussage.

Gleich ein abschließendes Wort, das aber, glaube ich, nicht so erbaulich ist. Es war vielleicht ein bisschen anstrengend, dieser schnelle Gang durch die Geschichte. Ich glaube, dass wir Verantwortung haben eben nicht nur für Flüchtlinge, sondern H. M. Enzensberger hat es zum Beispiel so beschrieben: Es geht um die Bewohnbarkeit dieses Landes. Unter dem Titel „Über einige Besonderheiten bei der Menschenjagd“ heißt der Aufsatz, den er damals geschrieben hat. Wir haben im Moment Zustände, die die Bewohnbarkeit dieses Landes für die Inländer auch in Frage stellen. Das ist kein Flüchtlingsproblem, das ist ein Problem des Rassismus und möglicherweise einer neuen Form des Faschismus. Wo nimmt man die Hoffnung her in der Geschichte? Erstens aus unserer Erfahrung, dass wir häufig noch was machen können. Es ist doch so! Die Regel in der Flüchtlingsarbeit ist: Es gibt viele Verluste und manchmal schaut man hinterher wie die Leute im Abschiebungsflieler sitzen. Es gibt ganz viele Leute, die ich immer mal wieder auf der Straße treffe, in der dritten Generation, wo ich weiß, die Eltern hab ich schon gekannt, irgendwie wunderbar. Die sind dabei, diese stillen Prozesse, die wir alle kennen.

Zum Schluss ein Dictum von Walter Benjamin, den ich immer sehr verehrt habe, selber Flüchtling, viele von Ihnen kennen dieses berühmte Denkmal in Portbou mit seiner Inschrift, dass die historische Konstruktion dem Gedächtnis der Namenlosen geweiht ist. Da denkt man ja heute auch, „wie gedenkt man derer, die im Mittelmeer auch teilweise anonym umkommen?“. Man muss natürlich Retten, das ist das beste Gedenken, aber auch dieses Denkmal finde ich großartig. Derselbe Autor hat mal einen Satz geschrieben, der bestimmt bei den Theologen gut ankommt. Er hat gesagt „Um der Hoffnungslosen Willen ist uns die Hoffnung gegeben.“ Das heißt, wir müssen die Hoffnung hegen – „hegen“ ist ein schönes deutsches Wort – weil die einem irgendwie gegeben sein mag durch Zufall, aber wir müssen sorgsam mit ihr umgehen und auch vielleicht mit uns, damit wir uns gegenseitig nicht überfordern und wir möglichst viel Energie in die Aufgaben reinstecken können. (...)

Transkription: Vanessa Gembries

Bilder der Jubiläumsveranstaltung „30 Jahre Flüchtlingsrat Baden-Württemberg“

Fotos: Clara Schlotheuber und Ali Soltani



Foto: Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de



Nachgefragt: Warum sind Sie Mitglied im Flüchtlingsrat BW geworden?

Gemeinsam mehr bewegen

512 Personen (Stand 18.10.2018) sind Mitglied im Flüchtlingsrat Baden-Württemberg. Die Anzahl der Personen, die von unserer Arbeit profitieren, ist um ein Vielfaches höher – jährlich wenden sich mehrere Tausend Personen mit Anfragen an uns oder besuchen unsere Fortbildungen und Veranstaltungen. Wir haben einige neue und einige langjährige Mitglieder nach ihren Beweggründen gefragt, warum sie dem Flüchtlingsrat als Mitglieder beigetreten sind.

„Das Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm besteht seit fast 24 Jahren und fast genauso lang besteht die enge Kooperation mit dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg. Die regelmäßigen Informationen, sei es im "Welcome-Newsletter", sei es auf den regelmäßigen Fachtagungen, oder die vielen telefonischen Einzelberatungen durch dessen Mitarbeiter - es ist immer ein Gewinn und eine Hilfe für unsere tägliche Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten. Gut, dass es den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg gibt!“

Manfred Makowitzki, Leiter des Behandlungszentrums für Folteropfer Ulm, Mitglied seit August 1995, ehemaliges Mitglied im Sprecher*innenrat des Flüchtlingsrats

„Seit der Gründung des Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg, heute Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, bin ich Mitglied. Für mich war er von Anfang an ein wichtiges Forum, um sich mit anderen Asylengagierten auszutauschen und von kompetenten Fachleuten Informati-

onen über Asylverfahren, Aufenthaltsrecht, Sozialrecht, Herkunftsländer sowie über die Bundes- und Landespolitik zu erhalten. Ohne dieses Forum wäre für mich die Arbeit vor Ort nicht möglich gewesen. Auch heute, trotz aller Informationen im Internet, sind die Plenumsitzungen wichtig für den Austausch und die Solidarität. Der Flüchtlingsrat braucht viele Mitglieder, damit er seine Lobbyarbeit für Flüchtlinge wahrnehmen und seine Forderungen gegenüber der Politik, den Ämtern und in der Öffentlichkeit vertreten kann. Er bezieht Stellung gegen restriktive Asylpolitik, gegen Abschottung und Fremdenfeindlichkeit und setzt sich für ein faires Asylverfahren für alle Flüchtlinge und für ihre Integration ein. Um in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren zentrale Demonstrationen, Aktionen und Kundgebungen zu organisieren oder dezentrale Aktionen mit den Freundes- und Arbeitskreisen anregen zu können, braucht der Flüchtlingsrat viele engagierte Mitglieder im Land.“

Eva Abele, Arbeitskreis Asyl Kirchheim/Teck, Mitglied seit September 1991

„Flüchtlinge kommen und gehen seit Jahren und mit jeder einzelnen Person tun sich neue Fragen auf, menschlicher und rechtlicher Art. Im Idealfall finden die Geflüchteten eine Arbeitsstelle und können selbstbestimmt ihr Leben leben. Aber bis dahin ist es ein weiter, oft steiniger Weg mit vielen Hindernissen. Die Politik passt ihre Gesetze z.T. der allgemeinen Stimmung im Lande an, ändert Gesetze und Verordnungen und erschwert den Ehrenamtlichen den Durchblick.

Ich bin dankbar für die Treffen mit den Hauptamtlichen im Flüchtlingsrat und mit dem Austausch mit anderen Ehrenamtlichen. Das verleiht Sicherheit im Handeln und macht Mut, nicht aufzugeben.“

Christiane Bastian-Engelbert, Freundeskreis für Asylsuchende, Mühlacker, Mitglied seit Januar 1997

„Als jahrzehntelanges Mitglied im Flüchtlingsrat hatte ich zahlreiche Begegnungen mit Menschen, die mit großer Einsatzbereitschaft, Empathie und Kenntnisreichtum Flüchtlinge begleiten. Für Ziele kämpfen, Mut und Hoffnung stärken, Rückschläge wegstecken, lässt sich in einer Gemeinschaft, wie z. B. dem Flüchtlingsrat, eher und besser verwirklichen.“

Friederike von Wolff, Konstanz, Mitglied seit Juli 1993

„Ich bin Mitglied beim Flüchtlingsrat Baden-

*Württemberg weil die ehrenamtliche Hilfe für Geflüchtete nur in einem starken Netzwerk zu leisten ist. Erfahrungen mit anderen Ehrenamtlichen auszutauschen und zu wissen, dass man bei Fragen verlässliche Ansprechpartner*innen an seiner Seite hat, ist die beste Basis um geflüchteten Menschen effektiv helfen zu können. Zusätzlich bietet der Flüchtlingsrat eine absolut notwendige fachliche Unterstützung bei unserer Hilfe für die unschuldig inhaftierten Geflüchteten im Pforzheimer Abschiebegefängnis.“*

Christian Schmidt, Forum Asyl Pforzheim, Mitglied seit Januar 2018

*„Ich bin Mitglied im Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, weil der Flüchtlingsrat auf all die komplexen Fragestellungen immer eine kompetente und zeitnahe Antwort hat. Ich schätze die engagierten Mitarbeiter*innen, die Plenumsveranstaltungen mit den interessanten Vorträgen und den spannenden Workshops. Helferinnen und Helfern in den Flüchtlingsinitiativen brauchen eine Organisation, die nach innen hilft und berät und nach außen Stellung bezieht gegen die Entrechtung schutzsuchender Menschen, gegen Rassismus und für eine offene, tolerante, demokratische und menschenfreundliche Gesellschaft. Dafür lohnt es sich jeden Tag aufs Neue einzutreten. Gemeinsam.“*

Klaus Harder, Gemeinsam in Bad Rappenau, Mitglied seit März 2016

Sie sehen, es gibt vielen gute Gründe, Mitglied beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg zu werden. Das Formular für den Mitgliedsantrag finden Sie auf unserer Website. Es gibt zwei verschiedene Arten von Mitgliedschaften: Die stimmberechtigte Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen natürliche Personen sein und dürfen bei der Mitgliederversammlung abstimmen. Fördermitglied können sowohl natürlich Personen als auch Initiativen, Vereine, Kirchengemeinden usw. werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für beide Mitgliedschaftsarten 60 Euro im Jahr. Schüler*innen, Studierende, Azubis, sowie Person die Leistungen nach dem AsylbLG oder SGB beziehen, können einen reduzierten Beitrag von 30 Euro pro Jahr zahlen.

Eine zusätzliche Option ist ein Abonnement unseres Rundbriefs. So unterstützen sie unsere Arbeit, ohne Mitglied zu werden, und erhalten – wie auch alle Mitglieder – die aktuelle Rundbriefausgabe per Post gleich nach dem Erschei-

Eintreten!



Für eine menschliche Flüchtlingspolitik

nen. Diese Variante eignet sich besonders gut für Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbände, Anwaltskanzleien und andere Stellen, wo Hauptamtliche arbeiten.

Vera Kohlmeyer-Kaiser verlässt den Sprecher*innenrat nach 24 Jahren

Eine Stimme, die nicht überhört wird

Von Ulrike Duchrow

*Ich erinnere mich noch genau, als ich vor mehr als 20 Jahren zum ersten Mal beim Plenum des Flüchtlingsrats war, an Vera Kohlmeyer-Kaisers Erscheinung, wie sie vom Podium aus zum Publikum sprach, Autorität ausstrahlend, Aufmerksamkeit fordernd. Fast ein Vierteljahrhundert hat Vera wie wenige andere den Flüchtlingsrat geprägt. Von 1994 bis 2018 als Mitglied im Sprecher*innenrat, von 2011 bis 2017 als stellvertretende Vorsitzende. Weil sie nun den Flüchtlingsrat in der Härtefall-Kommission vertritt – als Stellvertreterin für Udo Dreutler – kann sie dem Sprecher*innenrat leider nicht mehr angehören. Beide Funktionen sind nach einem Beschluss des Sprecher*innenrats nicht vereinbar.*

Veras Stimme wird im Sprecher*innenrat fehlen! Ihr Rat war gefragt. Sie verdankt ihre Autorität ihrer juristischen Kompetenz, erworben durch langjährige Erfahrung als Flüchtlingsanwältin. Aber nicht nur dieser. Ihre Fachkompetenz geht einher mit einem beneidenswerten Redetalent. Ihre Redebeiträge sind ausdrucksstark und temperamentvoll, oft witzig, manchmal ist sie auch ein wenig selbstverliebt in ihre Rednergabe. Beides, ihre juristische Kompetenz und ihre Fähigkeit schwierige Sachverhalte gut darzustellen, kam ihr vor allem bei Gesprächen mit Politikern und Verwaltungsbeamten zu gute. Sie wurde ernst genommen, durch sie wurde der Flüchtlingsrat ernst genommen.

Als Mitarbeiterin im Flüchtlingsrat hat Vera noch viel mehr eingebracht als Fachwissen und Redetalent. Sie war mit ihrer ganzen Person, ja mit Leidenschaft Anwältin der Flüchtlinge. Vehement kann sie sich über inhumane Gesetze, über eine immer restriktiver werdende Flüchtlingspolitik, über fehlerhafte Anhörpraxis empören. Sie brauchte das Gespräch mit Gleichgesinnten im Sprecher*innenrat, um diese Empörung mitzuteilen und zu teilen. Deshalb freute sie sich auf die Sitzungen, vor allem die Klausuren, bei denen man länger zusammen war. Ihre fürsorgliche und empathischen Art hinderte sie allerdings nicht daran, ihre Kritik und ihre Erwartungen manchmal sehr deutlich zu äußern.

Dass Vera das gemeinschaftliche Element der Flüchtlingsarbeit schätzt, zeigte sich u.a. an ihrer Sorge für die praktischen und organisatorischen Dinge. Wenn die Tische bei Plenen mit Blumen geschmückt waren, hatte meist sie dafür gesorgt, ebenso kümmerte sie sich um Geschenke bei Verabschiedungen. Sie hat einen ausgesprochenen



Vera Kohlmeyer-Kaiser.

Foto: Christina Kratzenberg

Sinn für Dekor und Stil und hat damit ein Gegengewicht zu unserer sonstigen Nüchternheit geschaffen. Als wir unser erstes eigenes Büro gemietet hatten, übernahm sie die Einrichtung von den Stühlen über die Gardinen bis hin zu den Bildern an den Wänden. Aber auch für nüchterne Zahlen hat sie ein Herz. Sie hat sich immer gewissenhaft um die Haushaltspläne des Flüchtlingsrats gekümmert. Man müsse eben Zahlen lieben, um Haushaltspläne beurteilen zu können, war ein oft wiederholter Satz. Dadurch war sie eine unersetzliche Beraterin und Kontrolleurin in allen unseren Finanzangelegenheiten. Sie ist nämlich nicht nur Expertin für Asylrecht, sondern auch Fachanwältin für Steuerrecht. Auch alle Arbeitsverträge gingen durch ihre Hände.

Veras Urteil und Rat sind für den Flüchtlingsrat weiterhin wichtig, ihre Stimme soll weiter gehört werden. Er dankt für ihr überaus großes Engagement in der Vergangenheit und ihre Bereitschaft den Flüchtlingsrat in der Härtefallkommission zu vertreten und wünscht ihr für diese neue Aufgabe Gesundheit und Kraft.

Die Autorin

Ulrike Duchrow
ist Mitglied im
Sprecher*innenrat
des Flüchtlingsrats
Baden-Württemberg

Zu Besuch im „sicheren Herkunftsland“ Mazedonien

Blick hinter die Fassade der alternativen Fakten

Von Seán McGinley

Eine gute Viertelstunde dauert die Taxifahrt aus der Stadtmitte von Skopje in die kleine Gasse im Stadtbezirk Gjorche Petrov, die sogar der Taxifahrer erstmal auf seinem Stadtplan suchen muss. Sobald man die Hauptstraße verlässt, hat man eher den Eindruck, in einer ländlichen Region zu sein. Der Weg ist nicht mehr im allerbesten Zustand, die Häuser stehen in relativ großzügigen Abständen hinter hohem Gebüsch und haben überwiegend Höfe mit mehreren kleinen Außengebäuden. Hausnummern gibt es zwar theoretisch, aber ich kann keine erkennen. Deshalb muss ich meine Gastgeber telefonisch um Hilfe bitten. Wenige Minuten später kommt mir Herr Bislimov mit seinem jüngsten Sohn an der Hand entgegen und führt mich zum Haus seiner Schwiegermutter, wo er mit seiner Frau und den gemeinsamen Söhnen vorübergehend Unterschlupf gefunden hat.

Kurz vor meiner Abreise nach Mazedonien hatte ich von Aktivist*innen aus Freiburg den Kontakt zur Familie erhalten. Sie waren kurz zuvor abgeschoben worden. Besonders tragisch an dem Fall war, dass die 18-jährige Tochter der Familie durch die Abschiebung von ihren Eltern und Brüdern getrennt wurde. Sie durfte nämlich aufgrund einer schweren Behinderung nicht abgeschoben werden und lebt in einem Pflegeheim.

Der Autor

Seán McGinley ist Leiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

Frau Bislimova erzählt ihre Geschichte (ein Video-Interview finden Sie auf dem Youtube-Kanal des Flüchtlingsrats). Die Trennung ist für sie und ihre Tochter kaum zu ertragen. Wenigstens besuchen möchte sie sie – aber wie soll das gehen angesichts Wiedereinreisesperre, zu begleichernder Abschiebungskosten und generell der für einen solchen Besuch entstehenden Kosten?

Doch auch ohne die zusätzliche Härte der Famili-

entrennung wäre die Lage schwierig genug. Frühestens nach einem Jahr hat die Familie Anspruch auf Sozialleistungen, die ohnehin nur einen Bruchteil der Lebenshaltungskosten decken. Wenn die Mutter von Frau Bislimova sie nicht aufgenommen hätte, wären sie obdachlos gewesen. Abgeschobene erhalten in Mazedonien keinerlei Unterstützung vom Staat. Kein Geld, keine Unterkunft. Wovon die Menschen leben und wo sie wohnen, ist ihr eigenes Problem. Ein Jahr vorher hatte ich eine Mitarbeiterin der IOM auf die Problematik der drohenden Obdachlosigkeit unter Abgeschobenen angesprochen und als Antwort erhalten, dies sei in der Praxis kein Problem „weil die ja alle irgendwelche Verwandten haben, bei denen sie wohnen können“.

Frau Bislimova führt mich durch ein Außengebäude hinter dem Haus. Die Wände sind schwarz mit



Im "Notquartier" der abgeschobenen Familie Bislimov stürzen die Decken ein. Heißes Wasser gibt es nur aus dem Kochtopf im Hof.

Fotos: McGinley

Ruß und Schimmel, die Decken eingedellt und teilweise durchbrochen. „Ich kann meine Kinder hier nicht schlafen lassen. Ich habe Angst, dass jederzeit die Decke runterfällt“, sagt sie. Zu diesem Zeitpunkt kann die Familie noch im Haupthaus schlafen, aber falls der zu diesem Zeitpunkt immer noch in Deutschland lebende Bruder von Frau Bislimova mit seiner Familie ebenfalls abgeschoben werden sollte, würden sie ins Haupthaus einziehen und Frau Bislimova mit ihrer Familie würde nur das Hinterhaus bleiben, da die Alternative die Straße sein würde.

Fragwürdiger Bericht der Bundesregierung

Ein knappes Jahr vor meinem Besuch hat die Bundesregierung ihren Bericht zu den „sicheren Herkunftsstaaten“ vorgelegt. In Bezug auf Mazedonien enthält der Bericht mehrere Widersprüche, Falschbehauptungen, verleugnet existierende Diskriminierung, schiebt die Schuld hierfür auf die Betroffenen und reproduziert rassistische Stereotype. So wird mit Verweis auf einen Bericht der GIZ die Aussage getroffen „dass Roma-Kinder von ihren Eltern zum Betteln gezwungen werden“. Weder die GIZ in Deutschland noch die Mitarbeiter*innen in Skopje, die ich während meines Aufenthalts dort treffe, können mir sagen, welcher Bericht diese Aussage stützt. Erst ein halbes Jahr später erhalte ich eine Antwort aus dem Bundesministerium für Zusammenarbeit. Es geht um einen Bericht aus dem Jahr 2010 über vulnerable Bevölkerungsgruppen. Darin wird gesagt, dass es Kinder gibt, die auf der Straße leben und dass diese Kinder von ihren Eltern zum Betteln gezwungen werden (was in dieser Pauschalität und Monokausalität auch schon kritikwürdig ist). Im folgenden Satz wird erläutert, dass Rom*nija den größten Anteil unter diesen Kindern ausmachen, aber auch andere ethnische Gruppen vertreten sind. Aus diesen Aussagen machte die Bundesregierung dann die pauschale Feststellung „dass Roma-Kinder von ihren Eltern zum Betteln gezwungen werden“.

Solche Aussagen, oder auch die Behauptung „es sei leider noch nicht gelungen, alle Roma-Eltern davon zu überzeugen, dass der Schulbesuch für die Zukunftsperspektiven ihrer Kinder wichtig ist“, stellen die Realität auf den Kopf oder verkürzen und verzerren sie zumindest, damit sie in die ideologischen Denkschubladen einer vorurteilsbehafteten deutschen Mehrheitsgesellschaft passen. In Gesprächen mit

Rom*nija-Organisationen lösen solche Aussagen ungläubiges Staunen und Verwunderung aus. Viele meiner Gesprächspartner*innen gehen davon aus, dass Deutschland ein Land ist, in dem es faire Verfahren gibt, in denen objektiv, sachlich und fair anhand von Fakten geurteilt wird. Einerseits ist es mir wichtig, sie mit den deutschen Realitäten zu konfrontieren und detaillierte Fakten zur realen Situation zu sammeln, andererseits schäme ich mich jedes Mal fremd, vor Angehörigen einer diskriminierten Minderheit die ignoranten und selbstgefälligen Aussagen der Mehrheitsgesellschaft vorlesen zu müssen, die genau diese Diskriminierung und Ausgrenzung verleugnet und ihnen selbst die Schuld für ihre Situation gibt. Es tut gut, mit Betroffenen und Expert*innen vor Ort einen Einblick in die tatsächliche Situation zu bekommen, aber dennoch habe ich stets das deprimierende Gefühl im Kopf, dass Aufklärung alleine die offizielle Betrachtungsweise in Deutschland nicht ändern wird. Alternative Fakten halten sich hartnäckig, wenn sie politisch opportun sind.

Keine konkreten Fortschritte, erst recht nicht für die Minderheiten

Vor diesem Hintergrund ist es mir eine große Freude, den Kontakt zu der Organisation „Romalitico“ geknüpft zu haben. Die Gruppe besteht aus jungen Akademiker*innen aus der Minderheit der Rom*nija, die unter anderem Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften und Soziologie studiert haben. Schon während ihrer Studienzeit begannen sie, in einem Blog Analysen und Kommentare zu publizieren, seit neuestem können sie dank einer Förderung der Open Society Foundation in einem eigenen Büro in Skopje hauptamtlich arbeiten. Nüchtern und sachlich erläutern sie, inwiefern viele Aussagen im Bericht der Bundesregierung nicht stimmen. Beispielsweise die Behauptung, es gäbe vier Fernsehsender, die auf Romanes senden. In Wirklichkeit gibt es nur einen, nämlich das drit-



Besuch bei Romalitico, einem Think-Tank von jungen Rom*nija-Akademiker*innen, mit Geschäftsführer Deniz Selmani und Juristin Marija Sulejmanova.



Ein Plakat aus der Ausstellung zur Situation der Näherinnen Foto: McGinley

te Programm, der teilweise auf Romanes sendet, aber künftig nur noch auf Albanisch senden soll. Ein neues viertes Programm für die kleineren Minderheitensprachen sei zwar geplant, aber noch nicht gestartet. Der Umstand, dass es keine vier Sender gibt, die auf Romanes senden, ist sicherlich nicht entscheidend für die Gesamtbewertung der Situation im Land. Es sagt aber einiges über die schlechte Qualität des Berichts aus, wenn sie eine Behauptung beinhaltet, die nachweislich und objektiv schlicht falsch ist. Ein weiterer wichtiger Punkt, der sich hinter der relativen Nebensächlichkeit der Frage des Fernsehsenders verbirgt, ist, dass die Rom*nija und andere kleinere Minderheiten die Befürchtung haben, dass die Zugeständnisse, die jetzt gegenüber den Albaner*innen als größte Minderheit gemacht werden und die in der Mehrheitsgesellschaft sehr umstritten sind, eher zu Lasten der kleinen Minderheiten gehen werden. Die generelle politische Lage im Land bleibt volatil. Die neue sozialdemokratisch geführte Regierung hat zwar viele Verbesserungen angekündigt, doch bis dato hapert es an der Umsetzung. Der „sichere Herkunftsstaaten“-Bericht der Bundesregierung zeichnet die Zeit der vorherigen Regierung in düsteren Tönen und berichtet von Repressionen gegen Medien und massive Eingriffe in die Unabhängigkeit der Justiz – inhaltlich absolut treffend aber völlig absurd, dass gerade in dieser Zeit Mazedonien zum „sicheren Herkunftsland“ erklärt wurde. Die demokratische Zivilgesellschaft – etwa das LGBT-Zentrum oder das Helsinki-Komitee – begrüßt die positiven Signale – etwa dass der neue Premierminister Zoran Zaev die Jubiläumsfeier zum zehnjährigen Bestehen des LGBT-Zentrums besuchte und ein Grußwort sprach. Angesichts der

massiven Anfeindungen und Kriminalisierungsversuche der vorherigen Regierung ist dieser Fortschritt auch nicht zu unterschätzen. Aber es bleibt abzuwarten, ob diesen Worten auch Taten folgen werden, die die massiven Defizite in Sachen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit beseitigen.

„Bangladesch des Balkans“

Die wirtschaftliche Situation im Land ist weiterhin sehr schwierig. Mit Sonderwirtschaftszonen, Steuerbefreiungen und Subventionen sind ausländische Firmen – auch deutsche – angelockt worden, die in vielen Fällen eine extreme Ausbeutung betreiben und dadurch massive Gewinne erzielen, ohne dass die Beschäftigten oder der öffentliche Haushalt viel davon haben. Hier ist gerade die Textilindustrie zu erwähnen, wo vorwiegend Frauen unter extrem schlechten Bedingungen für geringe Löhne arbeiten. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass Mazedonien teilweise als „Bangladesch des Balkans“ bezeichnet wird. In einem linken Jugendzentrum in Skopje besuche ich eine Ausstellung politischer Plakate, die sich mit der Ausbeutung der Näherinnen beschäftigt.

Ein Besuch bei einer befreundeten Familie beschert mir eine zufällige Begegnung mit einer von Arbeitsausbeutung betroffenen Frau. Die zweifache Mutter hat als Kind in Deutschland gelebt und wurde dann abgeschoben. Nun arbeitet sie in Vollzeit bei einem deutschen Zulieferer für die Automobilindustrie und erhält dafür 200 Euro im Monat, beziehungsweise 250, wenn sie noch ein paar Samstage im Monat zusätzlich arbeitet. Man muss nur darüber nachdenken, was sie für eine vergleichbare Tätigkeit als ungelernte Arbeiterin bei einem Automobilzulieferer in Baden-Württemberg als Einstiegsgehalt verdienen würde, um zu verstehen, welche enorme Profite aus diesen Menschen herausgepresst werden und nach Deutschland abfließen. Die im Zusammenhang mit dem Westbalkan verbreiteten Sprüche über „Wirtschaftsflüchtlinge“, die ins Land kommen um auf Kosten anderer zu leben, kommt mir dabei in den Sinn.

Nach meiner Rückkehr äußert ein Journalist Interesse an dem Thema. Doch nach einigem Überlegen entscheidet sich die Frau dagegen, mit ihm zu sprechen. Zu groß ist die Angst vor Repressionen des Arbeitgebers. Ein mieser Job ist immerhin besser als gar keiner.

Ausführliche Analyse zur Situation in Mazedonien

Der Autor hat einen ausführlichen Länderbericht zu Mazedonien veröffentlicht, in dem die hier angerissenen Themen ausführlich behandelt und mit Quellen belegt sind. Den Bericht finden Sie unter: www.bit.ly/204TutT

Flüchtlingspolitik in Israel

Abgeschottet in der Wüste

Von Ines Fischer

Der Nahe Osten: Ein Landstrich, der aus den Schlagzeilen nicht mehr herauskommt. Seit vielen Jahren Kriege, Besatzung und Terrorismus. In der Region sind viele Syrer*innen als Binnenvertriebene unterwegs, manche von ihnen haben sich in die angrenzenden Länder gerettet. Die meisten Flüchtlinge weltweit werden grundsätzlich von den an die Konfliktländer angrenzenden Staaten aufgenommen – eine Information, die man hierzulande immer neu weitergeben muss, um deutlich zu machen, in welchem Ausmaß andere Staaten eigentlich von der so genannten „Flüchtlingskrise“ betroffen sind.

Aus dem Nahen Osten dringen immer wieder einmal Informationen über die Aufnahmebedingungen in den angrenzenden Ländern durch: So beispielsweise aus dem Flüchtlingslager Saatar, das mittlerweile die neuntgrößte Stadt in Jordanien darstellt und zwölf Kilometer entfernt von der syrischen Grenze rund 80 000 Menschen beherbergt. Oder über den Libanon, wo derzeit rund 1,7 Millionen Geflüchtete aus Syrien leben. Hohe Zahlen in diesen an die große Konfliktregion angrenzenden Staaten – aber was ist eigentlich mit dem Land, das sich oft als die „einzige Demokratie im Nahen Osten“ bezeichnet, dem 1949 gegründeten Staat Israel? Gibt es dort Flüchtlinge aus Bürgerkriegsländern und wenn ja: Welche Lebensbedingungen finden sie dort vor, woher kommen sie und welche Leitlinien prägen die israelische Flüchtlingspolitik? Wahrnehmungssplitter von einer Reise im Mai 2018.

Holot, im Süden Israels, nahe der ägyptischen Grenze: Das israelische Flüchtlingslager in der Negev-Wüste wurde bereits nach fünf Jahren wieder geschlossen. Von außen sind nur noch die Gebäude zu sehen, in denen bis März 2018 mehr als 3000 Menschen vor allem aus Eritrea und dem Sudan untergebracht waren. Diese Menschen, die über die Sinaihalbinsel nach Israel kamen, machen den allergrößten Anteil von Flüchtlingen in Israel aus (ca. 90%). Nach Holot wurden viele von ihnen nach ihrer Ankunft zwangsweise verfrachtet und dazu gezwungen dort abgeschottet in der Wüste für mindestens ein Jahr in dem Camp zu leben, das im Dezember 2013 eröffnet wurde. Im Jahr 2006 kamen die ersten afrikanischen Flüchtlinge auch in Israel an. Waren es am Anfang noch wenige, so versuchten mittlerweile ca. 60 000 ihr Glück dort. Mehr als 20 000 haben das Land jedoch bereits wieder verlassen – eines der Sinnbilder für die gescheiterte Flüchtlingspolitik des Landes ist nicht zuletzt das Lager Holot. Fernab von allem gesellschaftlichen Leben wurden Geflüchtete

nahezu wie Gefangene – das Lager wurde vom israelischen Gefängnisdienst betrieben – unter verschärften Lebensbedingungen untergebracht: Ausgang tagsüber war zwar möglich, doch wohin will man gehen – mitten in der Wüste mit einer Ausgangssperre ab 22 Uhr und zweimaligen Kontrollen täglich? Wie ein Mahnmal stehen die Gebäude nun verlassen in der Wüste. Die Bedingungen, unter denen Geflüchtete in Israel leben sind so abschreckend, dass kaum jemand dort bleiben will. Die israelische Regierung schloss das Lager im März 2018 mit der Maßgabe, die dort verbliebenen Menschen endgültig und schnellstmöglich wieder außer Landes zu bringen.

Tel Aviv, Metropole am Mittelmeer: Insgesamt ca. 40 000 Flüchtlinge leben derzeit auf der Fläche des israelischen Staates, sie machen damit gerade einmal 0,5% der Bevölkerung aus. Alle diejenigen, die nicht in Holot landeten, versuchen ihr Glück als quasi Illegalisierte in den größeren Städten. Eine offizielle Registrierung haben viele nicht durchlaufen und diejenigen, die sich registrieren ließen, hangeln sich von einer Duldung zur nächsten. Ein Anspruch auf Krankenversicherung oder eine offizielle Arbeitserlaubnis gibt es nicht, der Staat duldet allerdings, dass Menschen aus afrikanischen Staaten in Israel arbeiten. Da weder Geld noch Unterkünfte zur Verfügung stehen, ist jeder Geflüchtete auf sich selbst gestellt. Das Stadtbild von Tel Aviv gibt immer wieder an der einen oder anderen Stelle Zeugnis davon, in welchen prekären Umständen die vornehmlich aus Afrika geflüchteten Menschen gerade in dieser boomenden Metropole am Mittelmeer leben: Der Levinsky-Park am Alten Busbahnhof ist eine von den meisten Einwohner*innen der Stadt mittlerweile gemiedene Gegend, viele Afrikaner*innen verbringen dort ihre Tage auf der Suche nach Gelegenheitsjobs oder irgendeiner Perspektive, die sich jedoch für kaum einen wirklich auftut. Die meisten sind hier gestrandet und haben oft nur noch die Mög-

Die Autorin

Ines Fischer ist Asylpfafferin in Reutlingen, ehemaliges Vorstandsmitglied des Flüchtlingsrats BW und jedes Jahr einmal in Israel und Palästina, um mit Friedensorganisationen und NGOs im Gespräch zu sein

lichkeit, sich in der Illegalität einzurichten oder sich wieder ausfliegen zu lassen. Armut und Perspektivlosigkeit sind hier an jeder Straßenecke anzutreffen. Asylverfahren gibt es in Israel in organisierter Form so gut wie gar nicht. Die Zahl der als Flüchtlinge Anerkannten beträgt im gesamten Land derzeit sage und schreibe 12 (!). Und das, obwohl Israel die Genfer Flüchtlingskonvention inklusive des Zusatzprotokolls unterzeichnet hat.

In einem kleinen Cafe in Tel Aviv in der Ha'Agdud Ha'ivri, einer Nebenstrasse des Levinsky Boulevard: Gespräch mit einem Geflüchteten aus dem Sudan. Er ist einer der wenigen, die bisher eine Anerkennung und tatsächlich auch ein Aufenthaltsrecht in Israel erhalten haben. Als Jurastudent setzt er sich nun für die Rechte von Flüchtlingen gemeinsam mit engagierten Israelis ein, denen die Flüchtlingspolitik ihres Staates ebenfalls ein Dorn im Auge ist. Die NGOs haben keinen leichten Stand – die Regierungspolitik fährt einen harten Kurs. Menschen, die sich engagieren weht ein stürmischer Wind aus Vorurteilen, Abschottungsmaßnahmen und Gesetzen entgegen, die dazu beitragen sollen, Menschen so schnell wie möglich wieder außer Landes zu bringen. Im Jahr 2012 wurde in der Knesset, dem israelischen Parlament das „Gesetz zur Verhinderung der Infiltration“ von 1954, das auf palästinensische Terroristen zielte, um Befugnisse zur Inhaftierung von Flüchtlingen erweitert. Die Bevölkerung ist in der Frage gespalten: Ein Teil trägt die Maßnahmen mit und würde sie gerne noch ausgeweitet sehen, ein anderer engagiert sich für die in der Illegalität lebenden Menschen und versucht ihnen Perspektiven im Land zu ermöglichen.

Jerusalem, Lateinisches Patriarchat: Im April 2018 schuf der apostolische Administrator, Erzbischof Pierbattista Pizzaballa, ein bischöfliches Vikariat für Migranten und Flüchtlinge in Israel, um die Seelsorge für Menschen auf der Flucht zu verbessern. Nachdem die israelische Einwanderungsbehörde im Februar 2018 begann Ausweisungsbescheide an tausende von Geflüchteten (vornehmlich alleinstehende junge Männer) zu verschicken, ist dies ein kleines Zeichen dafür, dass es Menschen und Organisationen gibt, die die Regierungspolitik des Staates nicht widerspruchslos hinnehmen. Der Brief, den die Ausgewiesenen erhielten, forderte sie dazu auf, Israel innerhalb von zwei Monaten zu verlassen, ansonsten drohe ihnen Gefängnis. Es wurde Geld in Aussicht gestellt und eine freiwillige Ausreise – nach Ruanda oder Uganda.

Fazit: Die ungeklärte rechtliche Situation geflüchteter Menschen in Israel führt dazu, dass immer weniger Menschen den Weg dorthin finden. Wer hier strandet, hat meist keine Perspektive. Mitt-

lerweile hat der Staat aber auch die Zugangswege in das Land so gut wie verunmöglicht: Seit 2013 schlängelt sich an der Grenze zu Ägypten ein etwa sechs Meter hoher Metallzaun mit Betonstelen und Stacheldraht durch die Wüste. Für israelische NGOs und Menschenrechtsanwälte, die sich für die Rechte von Geflüchteten engagieren bleibt der Weg hart und steinig und genauso für die Menschen, die als Flüchtlinge selbst auf der Suche nach einer Zukunft sind. Das macht nachdenklich, gerade angesichts der Tatsache, dass die benachbarten Staaten eine so große Zahl an Flüchtlingen aufgenommen haben. Ein kleiner Hoffnungsschimmer am Horizont ist das Engagement von Teilen der Zivilbevölkerung, die diese Zustände nicht hinnehmen will und sich vor allem seit dem Versuch einer großflächig angelegten Abschiebepolitik zunehmend einmischt.



Asylsuchende und Flüchtlinge finden in der Bundesrepublik Deutschland Unterstützung bei der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V. und bei den Flüchtlingsräten in den Bundesländern. PRO ASYL und Flüchtlingsräte leisten Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Anliegen der Menschen, die in Deutschland Schutz und Perspektive suchen. In Baden-Württemberg kann der Flüchtlingsrat bereits auf fast 30 Jahre Unterstützung für Flüchtlinge zurückblicken.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

- koordiniert und vernetzt die Arbeit der örtlichen Asylkreise und das vielfältige Engagement für die Rechte von Flüchtlingen in unserem Bundesland.
- informiert mit Rundbrief, Newsletter und Homepage über die Asyl- und Flüchtlingspolitik, Hintergrundinformationen zu den Herkunftsländern sowie rechtliche Entwicklungen und Entscheidungen.
- setzt sich gemeinsam mit engagierten Einzelpersonen, Initiativen, kirchlichen Organisationen und Wohlfahrtsverbänden für die Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen und der Rechte von Flüchtlingen in Baden-Württemberg ein.
- fördert das Verständnis für die Situation und die Anliegen von Flüchtlingen in der Öffentlichkeit. Durch Veranstaltungen, Gespräche und Informationsmaterialien treten wir in Dialog mit interessierten BürgerInnen und den politisch Verantwortlichen und setzen uns für die Rechte von Flüchtlingen ein.
- bietet Qualifizierung und Weiterbildung durch Plenums-Tagungen drei mal im Jahr in Stuttgart, sowie durch Fachtage in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Akademien Bad Boll und Bad Herrenalb.
- bietet einen ständigen Infoservice und vermittelt kompetente Fachleute und ReferentInnen. Durch ein Fortbildungsprogramm können sich die Initiativen mit Unterstützung des Flüchtlingsrates ReferentInnen in die Region holen.
- berät und vermittelt Flüchtlinge an kompetente lokale Beratungsstellen oder RechtsanwältInnen
- unterstützt Flüchtlinge durch Anträge an den Rechtshilfefonds von PRO ASYL
- wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und die Förderung durch u.g. Organisationen.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ist Mitglied in der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL und wird gefördert durch das Land Baden-Württemberg, die Evangelische Kirche Baden, das Diakonische Werk Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und PRO ASYL. Er ist beteiligt an den Projekten ‚NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit‘, gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), sowie ‚Welcome - Willkommen in Baden-Württemberg‘, gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).



FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptstätter Str. 57 · 70178 Stuttgart

Tel.: 0711 - 55 32 83-4

Fax: 0711 - 55 32 83-5

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

www.fluechtlingsrat-bw.de

Solidarität braucht Solidarität!



Unterstützen Sie unsere Arbeit durch eine Spende

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.

IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01, GLS Bank, BIC: GENODEM1GLS

Bitte geben Sie Ihre Adresse auf der Überweisung an, damit wir Ihnen eine Spendenbescheinigung ausstellen können.



Werden Sie (Förder-)Mitglied

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag ab 60,00 EUR im Jahr unterstützen Sie unsere Arbeit kontinuierlich und erhalten regelmäßig unsere Publikationen, die Sie über unsere Aktivitäten auf dem Laufenden halten. Das Beitrittsformular können Sie einfach von unserer Webseite herunterladen.

www.fluechtlingsrat-bw.de



Engagieren Sie sich in einer lokalen Initiative für Flüchtlinge

Über unsere Geschäftsstelle können Sie die Kontaktadressen von Initiativen in Ihrer Umgebung erfahren. Und wenn es an Ihrem Ort keine Initiative gibt: Gründen Sie selbst eine - wir helfen Ihnen dabei!